Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 54 (1935)

Artikel: Zum Verhältnis zwischen den Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten

Autor: Im Hof, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Verhältnis zwischen den Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten.

Von Dr. Adolf ImHof, Basel.

Inhaltsübersicht:

	Seite
Einleitung	167
A. Bundesrecht und kantonales Recht	169
B. Der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen	178
C. Die Befugnisse der Armenbehörden gegenüber den Verwandten	183
1. Die Unterstützungsklage	186
2. Die Ersatzklage	192
D. Die Rückerstattungspflicht	206
Exkurs	212

Das baselstädtische Armengesetz vom 25. November 1897[1]) erklärte die Armenbehörden für berechtigt, die Verwandten der Personen, die sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen hatten, zum Ersatz der für die Unterstützung aufgewendeten Kosten anzuhalten. Es bezeichnete den Kreis der ersatzpflichtigen Familienmitglieder und stellte sowohl für die Bemessung der Ersatzleistungen als für die Reihenfolge, in der Verwandte verschiedenen Grades zu belangen seien, nähere Regeln auf. Als das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft trat, wurden die Vorschriften des Armengesetzes dem neuen Rechte angepasst[2]). Das Zivilgesetzbuch gewährt den

[1]) Gesetz betr. das Armenwesen vom 25. November 1897, §§ 9—11, Sammlung der Gesetze, Bd. 24, S. 87.

[2]) Einführungsgesetz z. ZGB vom 27. April 1911, § 260, Sammlung der Gesetze, Bd. 28, S. 252 und Sammelband der Gesetzessammlung von 1913, S. 876.

von Mangoldt, Dr. Hermann: Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Ver. Staaten von Amerika. Heft 6 der Abhandl. d. rechts- u. staatswiss. Fak. Königsberg. Breslau-Neukirch 1934 (Alfred Kurtze). 152 S. Rm. 6.50.

Mettgenberg, Dr. Wolfgang (Ministerialrat, Berlin): Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen des Deutschen Reiches über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. 2. Aufl. Mannh.-Berlin, Leipzig 1934 (Deutsches Druck- u. Verlagshaus G.m.b.H. 159 S. Rm. 7.50.

Wahl, Ed. (Priv.doz., Berlin): Vertragsansprüche Dritter im französ. Recht, unter Vergleichung mit dem deutschen Recht, dargestellt an Hand der Fälle der action directe. Heft 9 der Beiträge z. ausl. u. internat. Privatr., hg. v. Institut f. ausl. u. internat. Pr.R. Berlin u. Leipzig 1935 (Walter de Gruyter & Cie.). 227 S. Rm. 9.—.

Zingg, Ernst (Rechtsanwalt, St. Gallen): Die Sonntagsruhe. Biblisch, volkswirtschaftlich und rechtlich beleuchtet. Zürich-Seebach 1934 (Schweiz. Verband evang. Arbeiter u. Angest.). 55 S.

Entwurf eines Bundes-Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben. Postulate zum III. Teil der eidg. Gewerbegesetzgebung, v. 16. Nov. 1934. Überreicht von der Nationalen Aktionsgemeinschaft für wirtschaftl. Verteidigung (Vereinig. schweiz. Angestelltenverbände Zürich). 38 S.

Homeyer, G.: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearbeitet von C. Borchling, K. A. Eckhardt und Julius von Gierke, 1. Abteil. Verzeichnis der Rechtsbücher (bearb. v. K. A. Eckhardt). Weimar 1934 (H. Böhlaus Nachf.). 61 S. Rm. 5.—.

Mayer, Dr. Wolfgang (Berlin): Die Valutaschuld nach deutschem Recht. Heft 14 der Wirtschaftsrechtl. Abhandlungen, hg. v. Prof. Karl Geiler (Mannheim-Heidelberg). Mannheim usw. 1934 (Deutsches Druck- u. Verlagshaus G.m.b.H). 103 S. Rm. 3.—.

Wolff, Dr. Ernst (Berlin): Schuldverschreibungen auf Reichs- oder Goldmark mit unechter Valutaklausel. Heft 15 der obgenannten Wirtschaftsrechtl. Abh. hg. v. Prof. Karl Geiler. 65 S. Rm. 2.—.

Verwandten einen selbständigen Unterstützungsanspruch gegeneinander und bestimmt in Art. 329 Abs. 3, dass dieser Anspruch, sofern der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werde, von dieser Behörde geltend zu machen sei. Bei der Anpassung sind die Vorschriften über den Kreis der Leistungspflichtigen und über die Bemessung der Leistungen mit dem Zivilgesetzbuch in Übereinstimmung gebracht worden, zum Teil durch wörtliche Übernahme der Formulierung von Art. 329. Jedoch hat das Gesetz den Armenbehörden nicht, wie das Zivilgesetzbuch, die Befugnis zuerkannt, den Unterstützungsanspruch des Berechtigten gegen den Pflichtigen geltend zu machen, sondern es hat ihnen nach wie vor einen Anspruch auf „Ersatz" der aufgewendeten Unterstützungskosten eingeräumt.

Infolgedessen erhebt sich bei der Anwendung des Gesetzes immer wieder die Frage, ob dieser kantonalrechtliche Ersatzanspruch, wie er nach der Formulierung des Armengesetzes unzweifelhaft aufrecht erhalten worden ist, mit dem Bundeszivilrechte verträglich sei und wie er sich zu der in Art. 329 eingeräumten Befugnis der Armenbehörde verhalte.

Vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ist der Ersatzanspruch der Armenbehörden als ein öffentlich-rechtlicher Anspruch erklärt worden. Wenn er das wirklich war, so besteht die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen, noch immer fort, weil er bei der Einführung des Zivilgesetzbuches zwar inhaltlich modifiziert, aber seiner formalen Gestaltung nach unverändert gelassen wurde. Sein Fortbestand wäre mit Art. 6 ZGB zu rechtfertigen, der das öffentliche Recht der Kantone vorbehält. Aber es erweist sich, dass ein Anspruch des kantonalen öffentlichen Rechtes, wie ihn das Armengesetz formuliert, seinem Inhalte nach mit dem Bundeszivilrechte nicht vereinbar ist, und dass das Armengesetz für die Frage, welche Befugnisse die Armenbehörden gegenüber den Verwandten der von ihnen unterstützten Personen besitzen,

nichts Massgebendes mehr anzuordnen vermag. Diese Frage beantwortet sich heute einzig nach dem Zivilgesetzbuch.

Das Zivilgesetzbuch kennt jedoch nur eine einzige Befugnis der Armenbehörde: die Geltendmachung des dem Bedürftigen zustehenden Unterstützungsanspruches. Von der Pflicht der Verwandten, die dem Bedürftigen durch die Armenbehörde geleistete Unterstützung zu ersetzen, spricht es nicht. Diese Pflicht muss aber vom Bundeszivilrecht ebenfalls anerkannt sein.

Die nachstehenden Darlegungen stellen sich die Aufgabe, in erster Linie darzutun, weshalb für einen kantonal-rechtlichen Anspruch der Armenbehörde kein Raum ist, in zweiter Linie zu zeigen, aus welchen Gründen der Armenbehörde trotz dem beschränkenden Wortlaut des Zivilgesetzbuches auch nach dessen Ordnung ein Ersatzanspruch zustehen muss. Dieser Anspruch soll sodann seiner Gestaltung nach näher bestimmt werden.

Zum Vergleiche wird ein Anspruch kurz erörtert, dessen Regelung der kantonalen Kompetenz verblieben ist: der Anspruch der Armenbehörde gegen den in bessere Vermögensverhältnisse gelangenden Unterstützten auf Rückerstattung der empfangenen Unterstützungen.

Die besprochenen Probleme sind nicht nur von lokaler Bedeutung. Es handelt sich um die Kompetenzscheidung zwischen Bund und Kantonen und um die Auslegung des Zivilgesetzbuches, dessen Bestimmungen für alle öffentlichen Armenbehörden massgebend sind, was auch immer in den kantonalen Armengesetzen bestimmt sein mag.

A. Bundesrecht und kantonales Recht.

I. Die armengesetzliche Verwandtenersatzpflicht würde sich, wenn man zunächst annimmt, sie gehöre dem öffentlichen Rechte an, als eine Beitragspflicht charakterisieren.

Beiträge werden, im Gegensatz zur Steuer, für die der Grundsatz der Allgemeinheit gilt, Einzelnen auferlegt, sie sind eine „Vorzugslast", und diese Sonderbelastung bedarf der Rechtfertigung im Hinblick auf die Rechtsgleichheit. Eine solche Rechtfertigung kann in einer besondern Beziehung Einzelner zu derjenigen Staatstätigkeit gefunden werden, deren Kosten durch den Beitrag ganz oder teilweise gedeckt werden sollen; diese Beziehung muss geeignet sein, den Gegenstand einer Wertung zu bilden.

Es handelt sich bei der Verwandtenersatzpflicht insofern um die ausgebildete Form des Beitrages, als die Leistung nicht ein für allemal im Gesetze bestimmt ist, sondern im Einzelfall nach Massgabe des konkreten Tatbestandes festgesetzt werden soll. Immerhin besteht diese Einzelfestsetzung nicht in einer Wertung der Beziehung, auf welcher die Beitragspflicht beruht; denn in dieser Hinsicht gilt als Grundsatz, dass der Verwaltung der ganze Unterstützungsaufwand zurückzuzahlen ist: Es steht vielmehr in dem Festsetzungsverfahren nur zur Diskussion, ob der Pflichtige diese Leistung aufzubringen vermag, und diese Frage ist von der für die Beitragspflicht entscheidenden durchaus verschieden. Sie bezieht sich nicht auf das Vorhandensein und die Intensität des Interesses, worauf die Beitragspflicht begründet ist.

II. Dieses Interesse (die „Beziehung" zur Verwaltungstätigkeit, welche die Auferlegung eines Beitrages zu rechtfertigen vermag) kann von zweierlei Art sein.

Erstens ist es möglich, dass die Verwaltungstätigkeit Einzelnen besondere wirtschaftliche Vorteile verschafft, die sich werten lassen und für deren Wert eine Abgabe ohne Unbilligkeit verlangt werden darf. Dabei ist die Verwaltung als tätig, handelnd vorausgesetzt und dem Einzelnen gegenübergestellt, der, ohne zu handeln, die Früchte der Verwaltungstätigkeit geniesst.

Eine Beitragspflicht wird manchmal aber auch darauf zurückgeführt, dass die Tätigkeit der Einzelnen für

die Verwaltung eine besondere Belastung nach sich zieht, die ohne diese Tätigkeit nicht entstanden wäre. So veranlasst insbesondere die auf Erwerb gerichtete Tätigkeit der privaten Unternehmer die Verwaltung zu einer ausgebreiteten Fürsorge für die Hilfskräfte, deren sich die Unternehmer bedienen und die durch ihre Dienstleistung in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihnen geraten; es wird angenommen, dass dieser Sachverhalt es rechtfertige, die Unternehmer zu Beiträgen an den Fürsorgeaufwand heranzuziehen. Hierbei ist es der Erwerbszweck der Unternehmertätigkeit, der es möglich macht, das Unternehmerinteresse auf einen Geldwert zurückzuführen. Einen wirtschaftlichen Vorteil bringt die Fürsorge den Unternehmern ja nicht.

III. Stehen sich so Beitragspflichten gegenüber, die sich entweder auf Vorteile für den Untätigen oder auf Belastung der Verwaltung durch die in ihrem eigenen Interesse Tätigen gründen, so muss noch des Falles gedacht werden, wo der Untätige die Verwaltung gerade durch seine Untätigkeit belastet. Dieser Fall tritt ein, wenn er zur Tätigkeit verpflichtet gewesen wäre. Ist die Belastung für die Verwaltung dadurch entstanden, dass sie an seiner Stelle gehandelt hat, so ist ihm unzweifelhaft ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, der die Auferlegung einer Beitragspflicht rechtfertigt. Nur wenn eine Verpflichtung zum Tätigwerden vorlag, ergibt sich aber ein solcher Vorteil und ergibt sich überhaupt eine Beziehung, auf die sich eine Beitragspflicht gründen lässt. Fehlt die Verpflichtung, so geht die Staatstätigkeit den Einzelnen, der sich passiv verhält, nichts an und es ist Willkür, ihn zu einer Geldleistung mit Rücksicht auf diese Tätigkeit anzuhalten.

IV. Allerdings liegt nun im allgemeinen die Bestimmung der Verpflichtungen in der Hand des Staates, und der Staat vermag infolgedessen Verpflichtungen zu konstituieren, wie er will, bei deren Nichterfüllung der hierdurch veranlasste Verwaltungsaufwand in Form von Bei-

trägen eingefordert wird. Der Staat erklärt den Schweizer für wehrpflichtig und auferlegt dem, der die Wehrpflicht nicht erfüllt, eine Ersatzabgabe, selbst dann, wenn er den Pflichtigen selber nicht zur Dienstleistung zulässt.

Der eben bezeichnete Fall hat darin seine Eigenart, dass es nun zwei Formen der Erfüllung der Wehrpflicht gibt. Im allgemeinen aber können öffentlich-rechtliche Pflichten nur auf eine Art erfüllt werden, und ihre Nichterfüllung führt zur Erzwingung der Leistung, so dass für die Auferlegung von Beiträgen kein Anlass besteht. Beitragspflichten, die sich auf die Unterlassung geschuldeter Leistungen gründen, können nur entstehen, wenn die Verwaltung ihre Leistung an Stelle des eigentlich Verpflichteten, sei dieser eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes oder ein Privater, gemacht hat.

V. Die Kantone sind zur Regelung der Verpflichtungen, welche den Privaten untereinander obliegen, nicht mehr befugt; sie können nur die gegenseitigen Verpflichtungen von Persönlichkeiten des kantonalen öffentlichen Rechts und Verpflichtungen der Privaten gegenüber den im Kanton bestehenden öffentlichen Gewalten bestimmen. An und für sich wäre eine Beitragsleistung, die der Kanton einem Privaten dann auferlegt, wenn die öffentliche Verwaltung eine nach Privatrecht geschuldete Leistung an Stelle des Schuldners vollzogen hat, ein Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung. Da aber die Frage, welche Rechte demjenigen zustehen, der an Stelle des Schuldners dessen Verpflichtung erfüllt hat, unter dem Gesichtspunkte der richtigen Güterverteilung, der der für das Privatrecht massgebende ist, vom Bundesrecht geregelt ist, bleibt für eine abweichende kantonal öffentlichrechtliche Verpflichtung kein Raum (wenn sie nicht etwa einem andern Gesichtspunkt zu dienen bestimmt ist, als dem der richtigen Güterverteilung). Was der Kanton einzig noch festsetzen kann, soll in Ziffer IX gezeigt werden.

VI. Diese Erwägungen führen nun in Bezug auf die kantonal-rechtliche Verwandtenersatzpflicht zu folgenden Schlüssen.

Die Rechtfertigung dafür, dass das kantonale Armengesetz den Armenbehörden erlaubt, die Verwandten der Unterstützten zu Ersatzleistungen anzuhalten, liegt ausschliesslich darin, dass die öffentliche Armenpflege durch ihre Leistungen die Verwandten von ihrer Unterstützungspflicht entlastet. Diese Unterstützungspflicht ist durch das Privatrecht bestimmt und den Einwirkungen des kantonalen Rechtes entzogen; der Kanton kann weder den Kreis der Pflichtigen erweitern, noch die Voraussetzungen und den Umfang der Unterstützungsleistung abweichend vom Bundesrechte bestimmen.[3])

Die Befugnis der Armenbehörden, von den Verwandten Ersatz zu verlangen, ergibt sich, wie gezeigt werden soll, schon aus den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches; sie erhält dadurch, dass sie im kantonalen Armengesetz erwähnt wird, nicht den Charakter eines öffentlichrechtlichen Anspruches, weil damit kein anderer Zweck verfolgt wird als der einer richtigen Verteilung der materiellen Belastung, welche durch die Unterstützung des Bedürftigen entsteht. Der Vorteil, der aus der Untätigkeit der zu direkter Unterstützung Verpflichteten für diese erwächst, kann in keinem Falle als grösser angenommen werden als das Mass ihrer bundesrechtlichen Verpflichtung, und der Kanton kann daher aus der Tatsache, dass die Unterstützung nicht von ihnen direkt, sondern von der öffentlichen Armenpflege aufgebracht wurde, keinen weitergehenden Ersatzanspruch ableiten[4]), als er jedermann nach Privatrecht bei Zahlung einer fremden Schuld zusteht; denn das Mass der Belastung, die der Schuldner infolge dieser Tatsache übernehmen soll und das bundesrechtlich bestimmt ist, kann sich nach der Persönlichkeit

[3]) BGE 41, III, 411 (Basler Fall).

[4]) Darüber, wie es sich mit dieser Möglichkeit eines Ersatzanspruches im einzelnen verhält, vgl. S. 174, bei VII.

dessen nicht verändern, der die Leistung an Stelle des Schuldners vollzogen hat. Eine Mehrbelastung, die mit dem Umstand begründet werden wollte, dass es sich um die öffentliche Verwaltung handle, wäre keine gerechtfertigte Vorzugslast mehr.

Die Urteile des basel-städtischen Verwaltungsgerichts, welche die Verwandtenersatzpflicht als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bezeichnen[5]), können daher nicht mehr als massgebend erachtet werden. Das Verwaltungsgericht selbst hat sich in einer neuern Entscheidung dieser Auffassung angeschlossen[6]).

VII. Eine Möglichkeit, die der kantonalen Gesetzgebung verblieben ist und die für die Stellung der kantonalen Armenbehörden hätte von Bedeutung werden können, ist allerdings in den vorstehenden Ausführungen nicht berücksichtigt worden und bedarf noch der Darlegung, obschon sie zurzeit nicht praktisch ist.

Wenn der Kanton kraft öffentlichen Rechtes seine Armenverbände zur Unterstützung der Bedürftigen verpflichtet, und wenn es ihm dabei verwehrt ist, den Verwandten der unterstützten Bedürftigen ebenfalls kraft öffentlichen Rechtes eine Beitragspflicht aufzuerlegen, so ist damit doch darüber noch nicht entschieden, ob er den Armenbehörden nicht einen privatrechtlichen Anspruch gegenüber den Verwandten verschaffen könne.

Die Entlastung, welche der nach Bundeszivilrecht unterstützungspflichtige Verwandte dadurch erfährt, dass

---

[5]) Die (armengesetzliche) Ersatzforderung der Armenbehörde wird als öffentlich-rechtliche Leistung bezeichnet in den Verwaltungsgerichtsentscheidungen vom 18. Juni 1910 i. S. M., vom 25. November 1910 i. S. G. (Entsch. des App.gerichts 1910 S. 235), vom 11. Juli 1913 i. S. R. (Entsch. des App.gerichts 1913 S. 138), vom 8. Oktober 1915 i. S. S. (Entsch. des App.-gerichts 1915 S. 240).

[6]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 14. April 1931 i. S. W. Die Unterstützungspflicht wird hier, auch wenn sie von der Armenbehörde geltend gemacht wird und diese gleichzeitig Ersatz verlangt, als familienrechtliche Schuld bezeichnet.

die Armenbehörde an seiner Stelle die nötige Unterstützung verabfolgt, bewirkt für ihn eine Bereicherung. Nach Bundeszivilrecht entsteht für den, dem eine Bereicherung zuteil wird, eine Rückerstattungspflicht gegenüber der Person, zu deren Lasten die Bereicherung geht, sofern die Bereicherung ungerechtfertigt ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bereicherung als ungerechtfertigt zu gelten habe, gehört nun freilich im allgemeinen zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers, und ihre Entscheidung ist dem Einfluss des kantonalen Rechtes entzogen. Wenn daher nach Bundesrecht eine Leistung, die in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemacht worden ist, ohne weiteres als gerechtfertigt zu gelten hat, so dass die Rückforderung der dadurch herbeigeführten Bereicherung ausgeschlossen ist, so scheint es keine Möglichkeit für den Kanton zu geben, zu bewirken, dass die Armenbehörde die ihr nach Gesetz obliegenden Leistungen von den (indirekt) dadurch Bereicherten wieder zurückfordern könnte.

Allein das ist eine irrtümliche Annahme. Ganz gleich, wie der Kanton im Bereich seiner allgemeinen Zuständigkeit eine Handlung als widerrechtlich bezeichnen und damit für den durch die Handlung Betroffenen die Grundlage für einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch schaffen kann, ist es ihm im Bereiche seiner allgemeinen Zuständigkeit auch möglich, eine Bereicherung als ungerechtfertigt zu bezeichnen, so dass dem, dessen Vermögen durch eine Aufwendung gemindert worden ist, eine Rückforderung nach den Grundsätzen des Bundeszivilrechts freisteht. Die Frage, welchen Personen eine durch das öffentliche Recht bedingte Leistung aus dem öffentlichen Vermögen zugute kommen soll, und welchen Personen nicht, ist eine Frage der Disposition über öffentliches Vermögen und gehört daher für das Vermögen, das nicht dem Bunde zusteht, zur kantonalen Gesetzgebungskompetenz. Der Kanton ist aber keineswegs verpflichtet, eine Leistung, die sein Gesetz dem A.

zuspricht, und durch die gleichzeitig auch B. bereichert wird, auch dem B. gegenüber als gerechtfertigt anzuerkennen, wenn sie aus öffentlichem Gute kommt. Er hat keinen Einfluss darauf, ob es überhaupt eine Kondiktion ungerechtfertigter Leistungen gebe, und kann daher dem Leistenden keine Rückforderung verschaffen, die nicht im Bundeszivilrecht begründet ist; aber da es neben der Condictio indebiti noch andere Kondiktionen im Bundeszivilrecht gibt, ist es durchaus möglich, dass die Armenbehörde, welche dem Unterstützungsempfänger ihre Leistung schuldet, durch kantonal-rechtliche Bestimmung in den Stand gesetzt wird, die Verwandten für die durch die Unterstützung bewirkte Bereicherung zu belangen. Der Standpunkt des kantonalen Rechtes ist dabei der, die Armenbehörde sei nur dem Bedürftigen etwas schuldig und es bestehe keine Veranlassung, die Unterstützungspflichtigen durch Aufwendung öffentlicher Mittel zu entlasten; und darin liegt ohne weiteres der Ausspruch, dass die Bereicherung der Unterstützungspflichtigen als ungerechtfertigt erachtet werde, so dass auf Erstattung nach den Vorschriften des Zivilrechts geklagt werden kann. Ganz ohne Zweifel steht das baselstädtische Armengesetz auf diesem Standpunkte, und man könnte ihn geltend machen, wenn im Zivilgesetzbuch A t. 329 fehlte, oder wenn anzunehmen wäre, dass Art. 329 die Armenbehörden nicht in den Stand setze, von den Verwandten Erstattung ihrer Aufwendungen zu beanspruchen. Wie es sich damit verhält, soll später dargelegt werden. In diesem Zusammenhang ist nur darauf hinzuweisen, dass die Feststellung, es gebe keinen öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch mehr gegenüber den Verwandten, weil ein solcher mit dem Bundeszivilrecht unvereinbar sei, nicht auch schon für die andere Frage entscheidend ist, ob der Kanton seinen Armenbehörden keinen zivilrechtlichen Anspruch sichern könne.

VIII. Der Rückerstattungsanspruch, den der Kanton den Armenbehörden gegenüber dem Unterstützten

einräumt, gehört im Gegensatz zu dem „Ersatzanspruche" dem öffentlichen Rechte an. Wenn es sich der Staat zur Aufgabe macht, diejenigen Bürger, die ihren Unterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können, zu unterstützen, oder wenn er diese Aufgabe öffentlichen Körperschaften überträgt, so vermag er die Regeln, nach denen bei der Unterstützung zu verfahren sei, und die Verpflichtungen, die der Unterstützungsempfang nach sich ziehen soll, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, und diese Regeln gehören dem öffentlichen Rechte an, wie die Regeln über die Unterstützungsleistung selber. Die Auferlegung einer Rückerstattungspflicht beruht auf dem Gedanken, dass die Intervention der Armenbehörde eine Nothilfe sei; die Unterstützung ist wie ein Darlehen zu betrachten, das unter Umständen wieder zurückerstattet werden muss.

Nur die Bestimmung unseres Armengesetzes, dass die Armenunterstützung auch zurückgefordert werden könne, wenn der Unterstützte beim Tode Vermögen hinterlasse, kann im Hinblick auf das Bundesrecht Bedenken wachrufen. Denn mit dem Augenblick des Todes steht die Armenbehörde nicht mehr der Person gegenüber, die in dem durch die Unterstützungsleistung begründeten Rechtsverhältnis steht, sondern sie steht Dritten gegenüber, deren Belangbarkeit nach den Regeln des Zivilrechts von ihrer Verwandtschaft mit dem Unterstützten und ihrer individuellen Leistungsfähigkeit abhängig ist. Wie es sich mit diesem Rückerstattungsanspruch verhält, ob er mit dem Bundesrecht als öffentlich-rechtlicher Anspruch vereinbar sei, soll indessen später erörtert werden.

IX. Zur öffentlich-rechtlichen Regelung der Armenunterstützung gehört aber ferner auch die Entscheidung über die Frage, ob die Armenbehörde befugt sein solle, die dem Bedürftigen geleisteten Beträge von dessen Verwandten zurückzuverlangen; eine solche Ersatzforderung kann durch ein öffentlich-rechtliches Verbot ausgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, wird der Armenbehörde

vielmehr die Geltendmachung einer Ersatzforderung ausdrücklich gestattet, so bedeutet dies nicht, dass auch diese Forderung notwendig öffentlich-rechtlicher Natur sei; im geltenden Rechte handelt es sich vielmehr, wie gezeigt wurde, um eine privatrechtliche Forderung. Sie im Armengesetze ausdrücklich zu erwähnen, ist gerechtfertigt, trotzdem sie nicht durch dieses Gesetz begründet wird. Die Erwähnung schliesst die Auslegung aus, dass es der Armenbehörde mangels ausdrücklicher Normen nicht gestattet sei, den im Privatrechte begründeten Anspruch geltend zu machen, und legt ausserdem den Charakter der Armenunterstützung auch gegenüber den privatrechtlich Verpflichteten fest: Sowenig wie sie dem Unterstützten gegenüber eine „unwiderrufliche" Zuwendung ist, sowenig sollen dadurch die dem Unterstützten verpflichteten Verwandten entlastet werden. Die Verwandten sollen sich nicht darauf berufen können, dass die Armenbehörde mit der Unterstützungsleistung eine eigene Verpflichtung erfüllt habe, wie das beim Stillschweigen des Armengesetzes unter Umständen möglich wäre.

Inhalt und Umfang der den Verwandten gegenüber bestehenden Ansprüche sind aber ausschliesslich nach Bundesrecht zu beurteilen. Der Umstand, dass das kantonale Gesetz sie als „Ersatzansprüche" bezeichnet, bleibt völlig ausser Betracht, und es wäre zweckmässig, das Armengesetz gelegentlich in dem Sinne zu ändern, dass darin nur noch von den Befugnissen die Rede ist, welche die Armenbehörden vom Zivilgesetzbuch übertragen erhalten haben.

B. Der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen.

Der bundesrechtliche Anspruch, welcher zu Gunsten der Armenbehörde vom Zivilgesetzbuch ausdrücklich begründet worden ist, ist der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen, und er steht der Armenbehörde unter der Voraussetzung zu, dass sie den Bedürftigen unterstützt. (Art. 329 Abs. 3.)

I. Der Bedürftige hat seinen Verwandten gegenüber Anspruch auf die Leistung, die zu seinem Lebensunterhalt erforderlich ist; so umschreibt das Gesetz den Gegenstand seines Anspruches (dessen Umfang braucht hier nicht erörtert zu werden). Der Verpflichtete muss hiernach den Berechtigten in den Stand setzen, sich zu ernähren, zu kleiden, eine Wohnung zu benutzen. Das kann auf verschiedene Weise geschehen, vor allem dadurch, dass er ihm die Geldmittel verabfolgt, die ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse ermöglichen. Es handelt sich allerdings nicht um eine obligatio solvendi, auch wenn sich der Pflichtige durch Zahlung befreien kann, sondern um eine obligatio faciendi; der Pflichtige hat die Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, damit der Berechtigte seinen Lebensunterhalt findet. Und zwar liegt das Hauptgewicht darauf, dass er vorkehren muss: die Leistung hat dem Bedürfnis vorauszugehen, und sie muss sich daher wiederholen, wenn die Zeit, für die sie berechnet war, abgelaufen ist (sofern das Bedürfnis dann noch fortbesteht).

Die Klage, die dem Bedürftigen gegenüber den Verwandten zusteht, ist daher auf Festsetzung zukünftiger Leistungen gerichtet; der Richter muss entscheiden, in welcher Art und in welchem Masse der Pflichtige für den Berechtigten zu sorgen habe, und muss dabei natürlich auch die Termine bestimmen, auf die er Zahlungen zu entrichten hat, sofern er dem Pflichtigen Geldzahlungen auferlegt.

Der Pflichtige ist nicht gehalten, das Schicksal seiner Verwandten zu verfolgen, soweit sie bei eintretendem Bedürfnis Unterstützungsansprüche erheben könnten. Er muss unterstützen, sofern sich der Bedürftige an ihn wendet und ihn um Unterstützung angeht. Mit diesem Augenblick ist aber seine Verpflichtung zu den erforderlichen Vorkehrungen begründet, und wenn er diese nicht trifft, so tritt die Folge ein, die immer eintritt, wenn eine obligatio faciendi unerfüllt bleibt; er hat Schadensersatz

zu leisten. Für den Zeitraum, der zwischen dem vergeblichen Unterstützungsgesuch und der Zusprechung der für die Zukunft geschuldeten Unterstützungsleistung liegt, muss der Richter daher eine Geldsumme zusprechen, auch wenn die zukünftige Leistung nicht in Geld bestehen sollte. Besonderer Erörterung mag die Frage vorbehalten bleiben, wie es sich mit der Schadensersatzpflicht verhält, wenn der Bedürftige gar nicht die Möglichkeit hatte, seinen Verwandten um Unterstützung anzugehen.

II. Aber dass der Pflichtige, dem gegenüber diese Möglichkeit bestanden hätte, für die Vergangenheit Unterstützung nachzahlen müsste, die beim Eintreten des Notstandes gar nicht nachgesucht worden ist, ist für das schweizerische Recht so gut abzulehnen[7]) wie für das gemeine Recht und für das Recht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Auch für uns gilt der Grundsatz „in praeteritum non vivitur". Freilich ist im Gesetze nirgends davon die Rede, dass der Bedürftige den Verwandten um Unterstützung ersuchen muss, wenn er diese Unterstützung nachher beim Richter will geltend machen können. Wenn aber der Unterstützungsanspruch in der Tat auf eine zukünftige Leistung geht, so kann der Terminus a quo nur durch die Geltendmachung des Anspruches gegenüber dem Pflichtigen bestimmt werden. Dass der Pflichtige die Notlage des Bedürftigen gekannt habe, genügt nicht zur Schadensersatzforderung.

III. Selbstverständlich kann der Verwandte, der, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, zur Abwendung der drohenden oder schon vorhandenen Not Unterstützung geleistet hat, diese Leistung nicht zurückfordern (es wäre denn, dass sie sich unzweifelhaft als ungerechtfertigte Bereicherung herausstellte). Auch ist die Sache nicht etwa so zu verstehen, als ob der Bedürftige gezwungen wäre, zunächst ein Gesuch an den Pflichtigen zu richten, bevor

---

[7]) Entgegen Egger; vgl. hiezu Joseph Hübscher, Unterhalts- und Unterstützungspflicht im Familienrecht, Zürcher Diss. 1918, S. 137 f.

er die zuständige Behörde zur Entscheidung über seinen Anspruch anrufen dürfte. Nur das soll gesagt sein: der Anspruch darauf, dass der Pflichtige für den Unterhalt des Bedürftigen vorsorge, wird nicht allein durch die Erfüllung eines objektiven Tatbestandes begründet, sondern es muss die Geltendmachung dieses Tatbestandes durch den Bedürftigen gegenüber dem Pflichtigen hinzukommen, sei es nun die Geltendmachung durch Klage oder durch direkte Aufforderung. Und zwar liegt das darin begründet, dass der objektive Tatbestand keineswegs eindeutig ist, und dass es in erster Linie darauf ankommt, wie ihn der Betroffene selber wertet. Die Auffassung dessen, was als Notlage anzusehen sei, kann von Person zu Person verschieden sein, sie kann allerdings auch bei derselben Person wechseln. Es mag auf den ersten Blick stossend scheinen, wenn von zwei Personen in den gleichen Verhältnissen die eine Unterstützung erhält, während die andere, die sich Entbehrungen auferlegt hat, für die Zeit, in der sie diese Entbehrungen stillschweigend trug, nichts nachfordern kann. Und doch muss man sagen, dass das Stillschweigen nur als Verzicht auf Hilfe, als Ausdruck der Auffassung gedeutet werden kann, die Not lasse sich noch aus eigener Kraft überwinden. Der Bedürftige ist selbstverständlich an diese Auffassung nicht in dem Sinne gebunden, dass er nicht jederzeit erklären dürfte, jetzt gehe es nicht mehr weiter, jetzt müsse ihm geholfen werden; aber für die vergangene Zeit bleibt es dabei, dass er nichts mehr erhält.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass die private Aufforderung an den Pflichtigen nicht genüge, dass vielmehr erst von der Anhebung der Klage an Unterstützung gefordert werden könne; nur dann bestehe über den Willen, die Hilfe in Anspruch zu nehmen, die erforderliche Sicherheit, wenn sich der Bedürftige an den Richter wende, um die Feststellung der Verpflichtung zu erlangen.[8])

[8]) BGE 52 II S. 330.

Im deutschen Rechte genügt es, dass der Bedürftige den Schuldner in Verzug setzt. Dies erscheint auch für uns als der richtige Grundsatz, unter der Voraussetzung allerdings, dass die Notlage, welche das Hilfsgesuch veranlasst hat, zur Zeit der Klage noch besteht.

Was der Bedürftige zu beanspruchen hat, ist nach dem Gesagten zunächst immer Unterstützung für die Zukunft. Er kann auch nur in Verbindung mit diesem Anspruch verlangen, dass ihm die in der Vergangenheit verweigerte Unterstützung nachbezahlt werde. Hat sein Bedürfnis aufgehört, wenn er den Richter angeht, so kann er auch für die Vergangenheit nichts mehr beanspruchen. Der Bedürftige, der vergeblich an seinen Verwandten gelangt ist, wird nicht nach Jahren noch auf Zahlung des Betrages klagen können, den er damals hätte erhalten müssen, dessen Einklagung er aber unterlassen hat; und wenn er ein paar Wochen nach dem vergeblichen Unterstützungsgesuch eine einträgliche Stelle erhalten hat, wird er ebenfalls mit seiner Forderung abzuweisen sein, die ein paar Tage früher noch voll hätte geschützt werden müssen.

IV. Der Unterstützungsanspruch geht unter, wenn der Unterstützungspflichtige stirbt oder in ungünstige Verhältnisse gerät, in denen ihm die Unterstützungsleistung nicht mehr möglich ist. Da der Bedürftige für vergangene Zeiten ohnehin in der Regel nichts nachfordern kann, wird dieser Grundsatz nur dann von Bedeutung, wenn die Leistungspflicht seiner Verwandten durch Urteil oder Anerkennung bestimmt ist.

Im Falle des Todes können die Erben nur noch für die Leistungen belangt werden, die nach dem Urteil zu Lebzeiten des Erblassers fällig geworden sind, und zwar auch dann, wenn das Urteil den Erblasser noch für längere Zeit zur Leistung verpflichtet hätte. (Eine andere Frage ist es natürlich, ob die Erben selber nunmehr unterstützungspflichtig geworden sind.) Vermindert sich die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, dessen Unter-

stützungsleistung durch Urteil bestimmt ist, so muss er die Änderung des Urteils erwirken, und eine solche Änderung können für die verfallenen Beträge auch noch seine Erben verlangen, wenn sie nachweisen, dass der Erblasser kein Vermögen mehr übrig hatte.

Dass aber der durch Urteil oder Anerkennung festgestellte Unterstützungsanspruch, falls die Leistung unterblieben ist, nach der Regel von Art. 127 OR während zehn Jahren fortbestehe, ist geeignet, Bedenken zu erwecken, namentlich dann, wenn der Unterstützungsberechtigte in bessere Verhältnisse gelangt und auf die Leistung gar nicht mehr angewiesen ist, aber auch dann, wenn der Pflichtige gestorben ist und die Erben von der Erbschaft nichts mehr übrig haben. Der Pflichtige hat, wenn sein Gläubiger zum Beispiel nach Erlass des Urteils weggezogen ist und nach einiger Zeit aufhört, die festgesetzten Zahlungen zu reklamieren, praktisch keine Veranlassung zu einer Klage auf Aufhebung des frühern Urteils, läuft dann aber Gefahr, plötzlich zur Nachzahlung aller laut dem Urteil fällig gewordenen Unterstützungsraten angehalten zu werden. Da wird nur eine sinngemässe Auslegung dieses Urteils helfen können, die dem Urteil eine der Billigkeit widersprechende Wirkung versagt.

C. Die Befugnisse der Armenbehörde gegenüber den Verwandten des Unterstützten.

So ist nun der Anspruch beschaffen, der nach dem Zivilgesetzbuch von der Armenbehörde gegen den Pflichtigen „geltend gemacht wird", wenn sie den Bedürftigen unterstützt. Diese Befugnis der Armenbehörde, den Anspruch des Bedürftigen geltend zu machen, ist im Rahmen des Zivilgesetzbuches etwas Aussergewöhnliches, da sich sonst öffentliche Behörden mit privatrechtlichen Ansprüchen nur zum Zweck der richterlichen Feststellung und der Vollstreckung zu befassen haben. Was hier der Armenbehörde erlaubt oder gar aufgetragen werden soll,

wird aus den knappen Worten des Gesetzes nicht ohne weiteres erkennbar; sowohl die Theorie als die Praxis haben Mühe, sich mit der Anordnung des Gesetzes abzufinden, um so mehr, als das Gebiet der öffentlichen Armenfürsorge gar nicht zum Kompetenzbereiche der Bundesgesetzgebung gehört.

I. Zum richtigen Verständnis des an und für sich vieldeutigen Art. 329 Abs. 3 wird man am ehesten gelangen, wenn man eben von dieser Feststellung ausgeht, dass der Bundesgesetzgeber hier auf ein Gebiet hinübergreift, das ihm eigentlich nicht gehört (womit nicht etwa angedeutet werden soll, Art. 329 Abs. 3 sei verfassungswidrig).

Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung des familienrechtlichen Verwandtenunterstützungsanspruches daran erinnert, dass das kantonale öffentliche Recht dem Bedürftigen eine ähnliche Fürsorge, wie sie die Verwandten leisten sollen, auch seinerseits sichert. Das ist eine rein tatsächliche Feststellung, die sich aus der Beobachtung der kantonalen Rechte ergibt, und bei der es nicht darauf ankommt, ob diese Rechte untereinander inhaltlich genau übereinstimmen, sondern einzig darauf, dass überall in den Kantonen öffentliche Körperschaften die Verpflichtung haben, Bedürftigen, die sich nicht anders helfen können, den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren. Aus dieser Beobachtung ergibt sich ohne weiteres das Problem, ob der Bedürftige, dem diese öffentliche Fürsorge zuteil wird, nun auch noch seine Verwandten in Anspruch nehmen könne, und ob die Verwandten, die das Zivilgesetzbuch zur Unterstützung verpflichten will, den Bedürftigen an die öffentliche Fürsorge verweisen dürfen. Eine Regelung, welche den Kompetenzbereich der Kantone wahren will, kann nur darin bestehen, dass die privatrechtliche Verpflichtung ohne Rücksicht auf die öffentlichrechtliche begründet wird; aber nichts hindert den Bund, bei der Ausgestaltung der privatrechtlichen Unterstützungspflicht das Interesse der öffentlichen Armenpflege, die eine selbständige Verpflichtung gegenüber dem Bedürf-

tigen trägt, zu berücksichtigen; er vermag die öffentliche Armenpflege nicht mit Verpflichtungen zu belasten, wohl aber darf er sie mit Befugnissen ausstatten. Sache des kantonalen Rechtes ist es, wie schon oben ausgeführt wurde, sich darüber zu entscheiden, ob die kantonalen Armenbehörden von diesen Befugnissen Gebrauch machen sollen oder nicht.

II. Über die rechtliche Natur der in Art. 329 den Armenbehörden gewährten Befugnis besteht nun Streit. Die einen legen das Gesetz dahin aus, dass der materiellrechtliche Unterstützungsanspruch des Bedürftigen ipso iure auf die Armenbehörde übergehe. Andere nehmen an, es handle sich um einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Eine weitere Ansicht lehnt alle diese Konstruktionen ab und nimmt an, das Gesetz gewähre der Armenbehörde nichts weiter als die Legitimation, den Unterstützungsanspruch des Bedürftigen gerichtlich und aussergerichtlich geltend zu machen.[9])

Im Nachstehenden soll gezeigt werden, dass es sich bei Art. 329 Abs. 3 nicht um innerlich einheitliche Befugnisse handelt, dass vielmehr die Klage der Armenbehörde auf zukünftige Unterstützung des Bedürftigen ihrer rechtlichen Natur nach vom Anspruch der Armenbehörde auf Ersatz ihrer schon geleisteten Unterstützungen zu unterscheiden ist, und dass die Vorschrift von Art. 329 der Behörde beiderlei Befugnisse einräumt.

Die Armenbehörde kann den Pflichtigen belangen, um für sich die Leistung ersetzt zu erhalten, die sie dem Bedürftigen an Stelle des Pflichtigen zugewendet hat, und um für den Bedürftigen diejenigen Leistungen bestimmen zu lassen und einzutreiben, deren er in Zukunft

---

[9]) Ausführlich behandelt die verschiedenen Ansichten Helene Antenen im 48. Heft der Abhandlungen zum Schweiz. Recht (hg. v. Gmür & Guhl) unter dem Titel: Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege. (Bern, Stämpfli, 1929.)

bedarf. Mit der Ersatzforderung macht sie einen eigenen materiellrechtlichen Anspruch geltend; bei der Klage auf zukünftige Unterstützung dagegen erscheint sie in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters, der die Interessen des Vertretenen verfolgt und wahrt. Diese Auffassung soll in den nachstehenden Abschnitten näher begründet werden.

1. Die Unterstützungsklage.

I. Die Geltendmachung des dem Bedürftigen zustehenden Anspruches steht der Armenbehörde zu, wenn diese den Bedürftigen unterstützt. Man wird zunächst versucht sein, diese aussergewöhnliche Anordnung des Gesetzes, welche eine Behörde zur Einmischung in ein privatrechtliches Verhältnis ermächtigt, strikte zu interpretieren und sie dahin zu verstehen, dass die Armenbehörde von den Pflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen könne, und nichts weiter. Allein der Anspruch des Bedürftigen, der auf Beseitigung der gegenwärtigen und für die Zukunft vorauszusehenden Notlage geht, soll nach dem Gesetze entweder von ihm selber oder von der ihn unterstützenden Armenbehörde erhoben werden können, und nichts deutet darauf hin, dass ihn die Armenbehörde nicht im gleichen Umfange geltend machen dürfte wie der Bedürftige selber; es ist kein Zufall, dass die Voraussetzung für das Entstehen der behördlichen Befugnis nicht dahin formuliert ist, die Klage könne erhoben werden, „soweit" die Behörde den Bedürftigen unterstützt. Die Leistung auch nur einer Armenunterstützung begründet für die Behörde die Befugnis, an Stelle des Bedürftigen vom Unterstützungspflichtigen alle die Leistungen einzufordern, welche für das augenblickliche und zukünftige Bedürfnis des von ihr in ihre Unterstützung Aufgenommenen nötig sind.

Die Klage der Armenbehörde kann sogar schon erhoben werden, bevor ein Rappen Unterstützung geleistet worden ist; es genügt die Aufnahme des Bedürftigen in

die Fürsorge der Armenbehörde durch Zusicherung der Unterstützung. Solche Fälle können vorkommen. Wenn sich zum Beispiel eine Person bei der Armenbehörde einfindet und darlegt, sie sei noch im Besitze von Fr. 100.—, habe aber nach Aufzehrung dieses Betrages nicht die geringste Aussicht, sich weitere Mittel zu beschaffen, so genügt als Grundlage für die Klage der Armenbehörde gegen die Verwandten des Bedürftigen ihre Zusicherung an diesen, dass er nach Aufzehrung seiner letzten Mittel Unterstützung erhalten werde.

Sobald die Armenbehörde den Bedürftigen unterstützt, ist dieser selber von der Geltendmachung seines Anspruches ausgeschlossen. Nur die Armenbehörde ist befugt, seine Verwandten in Anspruch zu nehmen. Sie bestimmt, welche Leistung für seinen Lebensunterhalt nötig sei und von den Pflichtigen eingefordert werden solle. Der Bedürftige kann nicht neben der Behörde Klage erheben und etwa behaupten, sein Bedürfnis oder die Leistungsfähigkeit der Verwandten werde von der Behörde zu gering eingeschätzt und es müsse ihm eine höhere Leistung zuerkannt werden; er kann auch nicht neben der Behörde gegen andere Verwandte als die von ihr ins Recht gefassten vorgehen.

Möglicherweise hat er die Befugnis, wegen ungenügender Armenunterstützung öffentlich-rechtliche Rechtsmittel gegenüber der Armenbehörde zu ergreifen, aber die Verwandten sind von einer direkten Klage geschützt, sobald der Bedürftige in die Unterstützung der Armenbehörde aufgenommen ist.

Die Befugnis, die Unterstützung bei den Verwandten geltend zu machen, erlaubt es der Armenbehörde, zu verlangen, dass ihr diese Unterstützung geleistet werde, nicht direkt dem Unterstützten. Freilich steht es ihr frei, sich mit direkter Unterstützung zu begnügen, aber sie muss das nicht tun. Sie ist nicht darauf angewiesen, das Klagbegehren wörtlich so zu formulieren, wie es der Bedürftige zu tun hätte: dass dem Bedürftigen zu seinem

Unterhalt eine bestimmte Leistung zuzuwenden sei. Ihr Begehren kann lauten, dass ihr (zu Handen des Bedürftigen) diese Leistung zugewendet werden müsse.

Wenn man versuchen will, die Rechtsstellung der Armenbehörde bei der Geltendmachung zukünftiger Unterstützungsleistungen anschaulich zu machen, so liegt es am nächsten, sie als eine gesetzliche Stellvertreterin des Bedürftigen aufzufassen; einer Stellvertreterin, deren Vollmacht auf eine partielle Handlungsunfähigkeit des Bedürftigen zurückgeht, da dieser von der Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs, der in seiner Person entstanden ist, gänzlich ausgeschlossen wird. Bei gesetzlicher Vertretung besteht freilich regelmässig eine im Zivilgesetzbuch selber begründete Amtspflicht; diese fehlt hier, wenn auch das Gesetz mit der Amtspflicht rechnet, die im kantonalen Rechte statuiert wird. Das Fehlen einer solchen Amtspflicht würde aber nicht etwa dafür sprechen, es sei ein Forderungsübergang gemeint, wenn auch die Vertretungsmacht der Armenbehörde so weit geht, dass sie nahezu die Rechtsstellung des Gläubigers erhält. Der Grundsatz, dass eine Ausnahmevorschrift restriktiv auszulegen sei, ist hier anwendbar und führt dazu, die Annahme eines Forderungsübergangs abzulehnen.

II. Die Stellvertretungsbefugnis muss aber von der Armenbehörde nicht in Anspruch genommen werden. Wohl wird sie zu ihren Gunsten von Gesetzes wegen begründet, aber da keine Amtspflicht besteht, sie zu handhaben, steht es der Armenbehörde frei, die Befugnis, die sie erlangt hat, auf den Bedürftigen zurückzuübertragen. Sie kann ihn ermächtigen, seine Verwandten selber in Anspruch zu nehmen, und wird das insbesondere dann tun, wenn sie nicht zu befürchten hat, dass die Verwandten ihre Verpflichtung nicht regelmässig erfüllen würden (und falls sie keine Ersatzforderungen mehr zu erheben hat).

Mangels einer solchen Ermächtigung aber muss die Tatsache, dass die Armenbehörde allein zur Geltend-

machung des Unterstützungsanspruches befugt ist, vom Richter auch dann berücksichtigt werden, wenn der vom Bedürftigen belangte Verwandte sie nicht geltend macht. Gerade wenn in Art. 329 ein Fall gesetzlicher Stellvertretung erblickt wird, ergibt sich dies mit Notwendigkeit, trotzdem im allgemeinen das Fehlen der Klaglegitimation nicht von Amtes wegen zu relevieren ist. Wer von der Geltendmachung der ihm zustehenden Forderung ausgeschlossen ist, dem fehlt nicht nur die Klaglegitimation, sondern es fehlt ihm für den Bereich des Unterstützungsanspruchs auch die Prozessfähigkeit.

Das ist im Fall Kr.[10]) vom baselstädtischen Verwaltungsgericht übersehen worden. Die Bedürftigen erhielten vom 1. August an Unterstützung zugesprochen, trotzdem sie „für die Zeit bis Jahresende" von der Waisenanstalt in ihre Unterstützung aufgenommen worden waren, und trotzdem die Pflichtigen übrigens ausdrücklich die Klaglegitimation bestritten hatten. Die Bemerkung des Gerichts, dass sich die Kläger mit der Armenbehörde über die Rückerstattung der für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember empfangenen Unterstützungen verständigen sollten, lässt unberücksichtigt, dass die Armenbehörde für diese Leistungen nicht Rückerstattung verlangen kann, bevor die Bedürftigen in merklich bessere Verhältnisse gelangt sind. Im Fall W.[11]) ist der Ausschluss des Bedürftigen richtig berücksichtigt worden.[12])

III. Die Armenbehörde wird von der Geltendmachung des Unterstützungsanspruches auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass dieser Anspruch vom Pflichtigen gegenüber dem Bedürftigen anerkannt oder dass er auf direkte

[10]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 1. Dezember 1915 i. S. Kr.

[11]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 14. April 1933 i. S. W.

[12]) H. Antenen S. 88 vertritt den Standpunkt, der Ausschluss des Bedürftigen sei nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen und rügt die baselstädtische Praxis, obschon auch sie eine Minderung der Handlungsfähigkeit beim Bedürftigen annimmt.

Klage des Bedürftigen durch Urteil festgestellt ist. Wird der Unterstützungsbetrag, welcher nach Vergleich oder Urteil dem Bedürftigen auf einen bestimmten Zeitpunkt zu entrichten wäre, nicht geleistet und wird hierdurch die Armenbehörde veranlasst, dem Bedürftigen ihrerseits Unterstützung zu gewähren, so kann sie den säumigen Schuldner betreiben und sich damit Ersatz für ihre Ausgabe verschaffen. Sie hat zum Nachweis ihrer Legitimation nichts weiter darzutun, als dass sie den Bedürftigen unterstützt habe.

Auf der andern Seite aber ist sie an das vom Bedürftigen erstrittene Urteil, wie dieser selbst, gebunden, sie kann, wenn sie die Unterstützungsleistung zu gering findet (sei es mit Rücksicht auf das Bedürfnis des von ihr Unterstützten oder auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen), nur für den Betrag betreiben, der nach diesem Urteil fällig geworden ist. Das gilt auch dann, wenn die Unterstützung, die sie für die entsprechende Zeit dem Bedürftigen leisten musste, höher war als die festgesetzte Quote. Dagegen kann sie, auf Grund ihrer Unterstützungsleistung, die Erhöhung der vom Pflichtigen zu leistenden zukünftigen Unterstützung verlangen, also eine neue Unterstützungsklage anheben, wobei ihr der Pflichtige nicht den Einwand entgegenzuhalten berechtigt ist, in seinen Verhältnissen habe sich nichts geändert.[13]) Wenn das erste Urteil die Unterstützung des Pflichtigen auf die vom Bedürftigen beantragte Quote bestimmt hat, so genügt der Nachweis, dass die Armenbehörde eine höhere Unter-

---

[13]) Abweichend: Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. April 1931 i. S. W. Der Pflichtige war im Jahre 1929 auf Klage seiner Mutter zu monatlichen Unterstützungsbeiträgen verurteilt worden. Seit 1.November 1930 musste die Armenpflege die Mutter mit höheren Leistungen unterstützen; sie klagte 1931 auf Erhöhung der Unterstützung, rückwirkend vom 1. Dezember 1930 an, und wurde geschützt. Richtigerweise hätten die erhöhten Beiträge erst von der Klageerhebung an bewilligt werden sollen. Denn für die frühere Zeit lag eine Entscheidung vor, welche die Leistung des Pflichtigen bestimmte.

stützung festgesetzt hat, um den Richter zu erneuter Entscheidung darüber zu veranlassen, wie nunmehr die Leistung des Pflichtigen zu bemessen sei.

IV. Wie jeder andere Vertreter ist die Armenbehörde dem Bedürftigen Rechenschaft über die Verwendung der Beträge schuldig, die sie in Ausübung ihres Vertretungsrechtes eingenommen hat. Sie hat diese Beträge direkt an den Berechtigten weiterzugeben, darf sie ihm aber auch in Form von Naturalleistungen zukommen lassen. Hierüber ist im Zivilgesetzbuch nichts Näheres bestimmt, weil das Gesetz eben mit der im kantonalen Rechte wurzelnden Fürsorgepflicht rechnet. Was die Armenbehörde in der Zwischenzeit zwischen der Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs und dem Eingang der geltend gemachten privaten Unterstützungsleistung aus öffentlichen Mitteln zugewendet hat, darf sie bei der Abrechnung selbstverständlich in Abzug bringen; denn wenn sie den Anspruch des Berechtigten geltend machte, so haben ihre Zwischenleistungen von vornherein als Vorschüsse zu gelten, deren Verrechnung vorbehalten bleibt (sie unterstützt durch Vorschussleistung).

Sollte aber je von den Privatleistungen her ein Rest in der Kasse der Armenbehörde bleiben, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf Herausgabe, den er mit der Bereicherungsklage geltend machen kann. Jedoch ist zu beachten, dass diesem Anspruche unter Umständen eine Rückforderung des pflichtigen Verwandten — condictio causa data causa non secuta — im Wege steht, wenn dessen Leistungen darum nicht für den Bedürftigen verwendet worden sind, weil seine Bedürftigkeit aufgehört hat.

Dass aber unter Umständen der Bedürftige selber einen zivilrechtlichen Anspruch an die Armenbehörde geltend machen kann, während ihm kein öffentlich-rechtlicher Unterstützungsanspruch zusteht (denn der öffentlich-rechtlichen Unterstützungspflicht der mit der Armenpflege betrauten Körperschaft pflegt kein subjektives

Recht des Bedürftigen zu entsprechen), erscheint als die unausweichliche Folge der in Art. 329 getroffenen Anordnung. Sobald die Frage streitig wird, ob die vom Zivilgesetzbuch gewährte Befugnis von der Behörde richtig angewendet worden sei, muss es sich nach Bundeszivilrecht entscheiden, ob das Verhalten der Behörde für die beteiligten Privaten Ansprüche begründet habe oder nicht.

2. Die Ersatzklage.

I. Art. 329 Abs. 3 erlaubt aber der Armenbehörde auch, von den Verwandten des Unterstützten diejenigen Beträge zurückzuverlangen, die sie für die Behebung seiner Notlage aus öffentlichen Mitteln aufgewendet hat.

Die rechtliche Konstruktion dieser Befugnis bereitet allerdings Schwierigkeiten.[14])

In zwei Fällen ergibt sich ohne weiteres, dass sie durch die Geltendmachung des dem Bedürftigen zustehenden Anspruches in die Lage kommt, sich für ihre Aufwendungen Ersatz zu verschaffen; von diesen Fällen war schon die Rede: Wenn sie Klage auf zukünftige Unterstützung erhoben hat und der Beklagte verurteilt wird, ihr vom Augenblick der Klagerhebung an die für die Unterstützung des Bedürftigen nötigen Zuwendungen zu machen, so erhält sie vom Verurteilten einen Betrag, der es ihr ermöglicht, die dem Bedürftigen in der Zwischenzeit geleistete Unterstützung wieder einzubringen. Und wenn der Bedürftige schon vor ihrer Intervention zu seinen Gunsten ein Urteil erlangt hat, so kann die Armenbehörde den Pflichtigen für die rückständigen Unterstützungsraten betreiben und erhält so ebenfalls Deckung für die inzwischen vorschussweise geleisteten öffentlichen Unterstützungsbeträge.

Wie aber verhält es sich mit der Einforderung derjenigen Unterstützung, durch welche die Armenbehörde die Befugnis zur Geltendmachung des Anspruches erlangt hat?

---

[14]) Vgl. hierzu den Exkurs am Schluss dieser Darlegungen.

Die Gewährung der Unterstützung lässt zwar die Befugnis zur Belangung der Verwandten auf die Armenbehörde übergehen, sie beseitigt aber zugleich die augenblickliche Notlage des Bedürftigen, so dass dieser den von der Armenbehörde empfangenen Betrag von seinen Verwandten nicht mehr verlangen kann. Der Pflichtige hat dem Bedürftigen erst von dem Augenblick an Hilfe zu leisten, da dieser an ihn gelangt und um Unterstützung nachsucht. Ist die Armenbehörde bloss seine Vertreterin, so kann sie kein anderes Begehren stellen als das, das der Richter auch ihm zusprechen müsste. Wenn also die Anordnung des Gesetzes wörtlich genommen wird, so muss die Armenbehörde die Leistungen, welche sie dem Bedürftigen vor der Klagerhebung gemacht hat und durch die sie die Befugnis erlangt hat, gegen die Verwandten vorzugehen, immer endgültig auf eigene Rechnung nehmen.

Das wäre aber eine sinnwidrige Auslegung. Das Gesetz hat ganz gewiss mit der Aufnahme von Art. 329 Abs. 3 etwas anderes beabsichtigt. Es hat der Armenbehörde die Ermächtigung zum Vorgehen gegen die Verwandten erteilt, um ihr die Wiedererlangung ihrer Aufwendungen zu ermöglichen, und zwar mit Einschluss der Aufwendung, durch welche sie jene Ermächtigung erwarb. Wenn es im allgemeinen gerechtfertigt ist, sie als blosse Vertreterin des Bedürftigen zu betrachten, so kann diese Konstruktion nicht in ihre letzte Konsequenz durchgeführt werden, sofern diese Konsequenz darin besteht, dass die Armenbehörde ihre früheren Aufwendungen nicht zurückfordern darf. Vielmehr muss angenommen werden, die Armenbehörde habe durch Art. 329 einen selbständigen materiellrechtlichen Anspruch auf Ersatz dieser vor der Klagerhebung geleisteten Unterstützung zugesprochen erhalten, der zum Recht auf Geltendmachung des auf die Zukunft gerichteten Unterstützungsanspruches hinzukomme. Die farblose Formel des Gesetzes, dass der Anspruch durch die Armenbehörde geltend gemacht werde, lässt diese Annahme zu; sie legt den Inhalt der Befugnisse

nicht eindeutig fest, welche der Armenbehörde zukommen sollen; diese können daher sehr wohl je nach dem Tatbestande verschieden sein.

Die Auslegung, dass die zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs befugte Behörde auch einen eigenen Anspruch auf Ersatz ihrer vergangenen Unterstützungen erheben könne, rechtfertigt sich um so mehr, als die Armenbehörden in der Lage wären, einen derartigen Anspruch geltend zu machen, wenn die Vorschrift von Art. 329 Abs. 3 im Gesetze fehlte. Denn ohne diese Vorschrift wäre der kantonale Gesetzgeber frei, zu bestimmen, dass die Armenunterstützung, die einem Bedürftigen zu leisten sei, nicht zur Entlastung seiner Verwandten gewährt werde. Mit dieser Feststellung wäre der Grundsatz der Subsidiarität der Armenunterstützung positiv zum Ausdruck gebracht — der ja in der Tat in der Schweiz allgemein gilt — und es wäre die Grundlage dafür geschaffen, dass die Armenbehörde die geleistete Unterstützung mit der zivilrechtlichen Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern könnte.[15])

Die Aufnahme der Vorschrift über die Befugnisse der Armenbehörde in das Gesetz lässt sich aber bei dieser Sachlage nicht dahin auslegen, dass die Rechtsstellung der Armenbehörden habe verschlechtert werden sollen; denn die Absicht geht ja offensichtlich darauf, das Interesse dieser Behörden zu wahren. Es wäre natürlich zu erwägen, ob nicht neben der Befugnis zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs ein ganz selbständiger Bereicherungsanspruch nach Obligationenrecht nach wie vor erhoben werden könne; aber dies scheint aus prinzipiellen und praktischen Gründen nicht haltbar. Wenn sich der Bundesgesetzgeber in Art. 329 speziell mit den Interessen der Armenbehörde befasst hat, so ist dieser Satz als die erschöpfende Regelung anzusehen, und aus der Anwendung der Bereicherungsgrundsätze des Obligationenrechts er-

---

[15]) Hierüber vgl. die Ausführungen auf S. 174, bei VII.

gäben sich im einzelnen Schwierigkeiten, auf die später noch hingewiesen werden soll.

Der Rechtsgedanke nun, welcher der Regel von Art. 329 Abs. 3 zu Grunde liegt, ist der, dass die Armenbehörde die Verwandten des Unterstützten für ihre vergangenen Unterstützungen in einer analogen Weise belangen darf, wie das einem Geschäftsführer zusteht, während sie sie für die Zukunft als gesetzlicher Vertreter des Bedürftigen in Anspruch nimmt. Freilich ist in der Literatur mit Grund ausgeführt worden, die Armenbehörde könne nicht als Geschäftsführer gelten, weil sie zu ihren Unterstützungen — wenn auch nicht zivilrechtlich — verpflichtet sei. Es handelt sich ja aber nicht darum, zu untersuchen, ob die Armenbehörde den Verwandten des Bedürftigen gegenüber die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag anrufen könne; sondern zur Entscheidung steht, ob der Hinweis auf allgemeine Prinzipien der Gesetzgebung diejenige Auslegung von Art. 329 zu rechtfertigen vermag, welche sich nach dem Zwecke des Gesetzes aufzudrängen scheint. Das Bundesrecht will es anerkennen, dass die von ihm begründete Verwandtenunterstützungspflicht auch zur Geltung kommen soll, wenn die öffentliche Armenpflege den Bedürftigen schon hat unterstützen müssen; deshalb wird die Armenbehörde zur Geltendmachung dieser Pflicht ermächtigt, das heisst, soweit deren vergangene Leistungen in Betracht kommen, dass die Armenbehörde an Stelle des eigentlich Pflichtigen gehandelt und gleichsam dessen Geschäft besorgt habe, und dass sie also wie ein Geschäftsführer Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen besitzen solle; durch die inhaltliche Bestimmung des Anspruches wird im übrigen dafür gesorgt, dass der Pflichtige stets nur insoweit herangezogen werden kann, als ihm aus der Leistung der Armenbehörde eine Bereicherung erwachsen ist; nur für eine Bereicherung hat ja auch der Geschäftsherr aufzukommen, wenn der Geschäftsführer nicht in dessen Interesse

gehandelt hat. Betrachtet man die Armenbehörde mit Grund nur als Vertreter des Bedürftigen, wenn sie verlangt, dass er für die Zukunft unterstützt werde, und lehnt man es ab, einen gesetzlichen Forderungsübergang anzuerkennen, so ist damit durchaus vereinbar, dass der Stellvertreter für die Vergangenheit eine eigene Forderung geltend macht, die er durch sein Eingreifen an Stelle des Pflichtigen erworben hat.[16])

Nur auf diese Weise kommt man über die eingangs hervorgehobene Schwierigkeit hinweg, dass der Bedürftige selber im Augenblick der Armenunterstützung gar keinen Anspruch an seinen Verwandten mehr erheben kann, und nur auf diese Weise ermöglicht man daher der Armenbehörde, für die geleistete Unterstützung Ersatz zu fordern. H. Antenen[17]) will ihr das mit einer prozessualen Erwägung ermöglichen, nämlich mit der Erwägung, dass die Armenbehörde eine Forderung für die Vergangenheit stellen dürfe, weil sie im Gegensatz zum Bedürftigen selber zu beweisen in der Lage sei, dass die Notlage schon zur Zeit ihrer Unterstützung bestanden habe. Das ist darum nicht überzeugend, weil diese Notlage ja eben damals beseitigt worden ist; deshalb muss erklärt werden, wie der Pflichtige trotzdem zur Zahlung angehalten werden kann.

II. Die Erkenntnis, dass Art. 329 der Armenbehörde Befugnisse verschiedener Art gewähre, ist nun von besonderer Wichtigkeit, wenn die Armenbehörde einen Bedürftigen während längerer Zeit unterstützt hat, ohne dessen Verwandte in Anspruch zu nehmen. Hierbei ergibt sich das Problem, wie lange die vergangene Unterstützung nachgefordert werden kann und bei welchen Personen und nach Massgabe welcher Verhältnisse eine solche Ersatzforderung zulässig sei.

---

[16]) Das Bundesgericht hat erklärt, der Rechtsgrund der Ersatzklage sei die Unterstützungspflicht; es hat aber nicht näher untersucht, wie dieser Rechtsgrund zur Ersatzklage führe. BGE 41 III 411.

[17]) Loc. cit. S. 87.

Geht man von der Auffassung aus, die Armenbehörde könne die Verwandten nur in Vertretung des Bedürftigen in Anspruch nehmen, so gelangt man dazu, dass ihr die Möglichkeit, für vergangene Unterstützung Ersatz zu erhalten, nur so lange zusteht, als die Not des Bedürftigen dauert[18]); denn wenn diese gehoben ist, kann der Bedürftige nichts mehr von seinen Verwandten beanspruchen. Eine Klage gegen die Verwandten wäre dann aber auch ausgeschlossen, wenn der Bedürftige gestorben ist, oder wenn sich seine Verhältnisse zwar gebessert haben, aber doch nicht so entschieden, dass er selber zur Rückerstattung der empfangenen Unterstützungen im Stande wäre. Das ist ein Ergebnis, das praktisch nicht als haltbar erscheint. Dazu kommt aber noch ein zweites Bedenken. Es ist innerlich inkonsequent, dass die Armenbehörde beim Aufhören des Unterstützungsbedürfnisses von den Verwandten des Unterstützten gar nichts mehr sollte beanspruchen können, während sie sie beim Fortbestehen des Bedürfnisses für vergangene Leistungen unbeschränkt belangen dürfte, soweit nicht die Grenze der Leistungsfähigkeit beim Pflichtigen überschritten wird oder Verjährung eingetreten ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung erwirbt die Behörde einen eigenen Anspruch gegenüber den Unterstützungspflichtigen auf Ersatz der geleisteten Unterstützung, den sie neben dem Begehren auf zukünftige Unterstützung geltend machen kann oder auch ohne ein solches Begehren, für den aber in verschiedener Hinsicht selbständige Voraussetzungen gelten.

III. Die Personen, gegen die sich der Ersatzanspruch richtet, sind die, welche zur Zeit der Klagerhebung gegenüber dem Bedürftigen unterstützungspflichtig sind. In dieser Hinsicht bestehen keine Besonderheiten. Auch wenn zur Zeit der Unterstützungsleistung der Kreis der Pflichtigen ein anderer war, als zur Zeit der Klage, kann Ersatz der Unterstützung nicht etwa von den Erben der-

[18]) So H. Antenen, loc. cit. S. 96.

jenigen verlangt werden, die damals pflichtig waren, sondern die Behörde kann nur an die jetzt Unterstützungspflichtigen gelangen. Vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar 1917 i. S. R.: Ein Bedürftiger wurde 1911/12 vom Armenamt mit über Fr. 2,000.— unterstützt. Im Jahre 1916 starb dessen Grossmutter und hinterliess ein Vermögen von Fr. 16,000.—. Die Behörde klagte gegen die Erben auf Ersatz ihrer Leistung. Die Erben gehörten nicht zum Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten.

Die Klage wurde mit Recht abgewiesen. Die Frage, ob die Erblasserin im Stande gewesen wäre, die Unterstützung zu ersetzen, brauchte nicht aufgeworfen zu werden; sie steht aber im Mittelpunkt der Erwägungen, die das verwaltungsgerichtliche Urteil anstellt: Der Regierungsrat habe mit Recht angenommen, es habe der Erblasserin (zu Lebzeiten) ein Eingriff in ihr Vermögen nicht zugemutet werden dürfen und deshalb hätten die Erben nichts zu zahlen. Diese Erwägung wäre massgebend, wenn es sich um eine eigentliche Bereicherungsklage handelte, was aber bei Art. 329 nicht zutrifft (übrigens wäre auch Verjährung anzunehmen gewesen). Ähnlich Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. August 1913 i. S. G. Hierin zeigt sich, dass Art. 329 eine selbständige Regelung des Anspruches enthält und dass nicht die obligationenrechtlichen Bereicherungsgrundsätze Anwendung finden. In der Regel sind ja freilich die Unterstützungspflichtigen, die belangt werden, die Erben derer, die durch die Unterstützung bereichert wurden; aber es kann sich auch anders verhalten. — Für die Bemessung der Ersatzleistung sind ferner die Verhältnisse bestimmend, die bei den Pflichtigen zur Zeit der Klage bestehen. Sind diese ungünstiger, als sie zur Zeit der Unterstützung waren, so kommt dies den Pflichtigen zugute; sind sie günstiger, so müssen sich die Pflichtigen allerdings gefallen lassen, nach diesen günstigeren Verhältnissen belastet zu werden. Dies ist wiederum darauf zurückzu-

führen, dass nicht Bereicherungsrecht gilt. (Auch wer Ersatzforderung nur bei Fortdauer der Notlage des Bedürftigen für möglich ansieht, wird in Bezug auf die Bestimmung der zum Ersatz Verpflichteten und ihrer Leistung zum selben Ergebnis kommen müssen.)

IV. Eine Besonderheit der Ersatzforderung ist dagegen zunächst, dass diese hinter der Forderung auf augenblickliche und zukünftige Unterstützung zurücktreten muss, wenn der Pflichtige nicht im Stande ist, beiden zu genügen. Die Armenbehörde kann keinen Einwand dagegen erheben, dass der Richter ihr diejenige Leistung, die er den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen findet, zu Handen des Bedürftigen zuspricht und nicht zum Ersatz ihrer frühern Leistungen. Ist aber einmal durch Urteil festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen für die Ersetzung der frühern Unterstützungen nicht oder nicht voll ausreiche, so ist eine spätere Nachforderung auch dann durch die Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen, wenn sich später die Verhältnisse des Pflichtigen bessern sollten; eine spätere Änderung des Urteils ist nur für die laufende Unterstützung möglich.[19])

V. Ferner ist bei der Ersatzklage die Verjährung von Bedeutung, die bei der Unterstützungsklage für den Berechtigten keine Rolle spielt, weil diese nur das augenblickliche und das zukünftige Bedürfnis betrifft. Da im Gesetze für die Ersatzforderung der Armenbehörde keine besondere Verjährungsfrist aufgestellt ist, scheint auf den ersten Blick die Annahme gerechtfertigt, dass erst nach zehn Jahren Verjährung eintrete. Auf dem Standpunkte steht zum Teil auch die Rechtsprechung, obwohl ihre Entscheidungen nicht einheitlich sind, wie noch gezeigt werden soll.

Wenn indessen Art. 329 dahin auszulegen ist, dass die Armenbehörde, anders als der Bedürftige selber, die

[19]) Zu vgl. ausserdem die Note 13 zu S. 190. Abweichend: Verwaltungsgerichtsentscheid vom 30. April 1935 i. S. O.

Pflichtigen auch für vergangene Leistungen in Anspruch nehmen dürfe, so ist die Anwendung der allgemeinen Verjährungsregel hier doch mit der ganzen Art des Anspruches unvereinbar, weil dabei der Zusammenhang mit der Lage des Bedürftigen, welche das Einschreiten der Armenbehörde veranlasst, unberücksichtigt bliebe. Dass keine besondere Verjährungsvorschrift vorhanden ist, hat als eine Gesetzeslücke zu gelten, und der Richter muss daher bei Entscheidung der Frage, wie lange die Armenbehörde mit ihrer Ersatzforderung an die Verwandten des Bedürftigen gelangen kann, selbständig die massgebende Regel aufstellen.

1. Die Ersatzklage gehört zu den Ansprüchen, die der Berechtigte nicht kraft eines Rechtsgeschäftes erwirbt, sondern die das Gesetz zu seinen Gunsten entstehen lässt, wenn sich ein bestimmter Tatbestand erfüllt hat. Solche Ansprüche können entstehen und fällig werden, ohne dass der Berechtigte davon etwas erfährt, und deshalb lässt ihnen die Gesetzgebung hinsichtlich der Verjährung in der Regel eine besondere Behandlung angedeihen: die Verjährung beginnt nicht schon im Augenblick der Fälligkeit, sondern erst dann, wenn der Berechtigte von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat, sie dauert dann aber nicht zehn Jahre, sondern regelmässig nur ein Jahr; vor einem übermässig langen Bestande wird der Schuldner dadurch geschützt, dass auch diejenigen Forderungen, von denen der Berechtigte keine Kenntnis erlangt hat, nach Ablauf einer Maximalfrist, gewöhnlich von zehn Jahren, verjähren. Diese Regeln gelten insbesondere für die Bereicherungsansprüche (Art. 67 OR) und da die Ersatzforderung der Armenbehörde, wie dargelegt, eine nahe innere Verwandtschaft zum Bereicherungsanspruch hat, erscheint es als geboten, hier dieselben Verjährungsgrundsätze anzuwenden.

Das Bundesgericht hat im Gegensatze hierzu die allgemeinen Verjährungsgrundsätze als anwendbar erklärt und hat daher eine Armenbehörde, welche Ersatz der

während fünf Jahren von ihr bezahlten Anstaltsversorgungskosten (und daneben Zusprechung der künftigen Aufwendungen) verlangte, in ihrem Begehren geschützt[20]). Die Praxis des kantonalen Verwaltungsgerichts war nicht einheitlich. In einer vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ergangenen Entscheidung ist die Klage der Armenbehörde auf Ersatz der Unterstützungsaufwendungen, die in den letzten fünf Jahren nötig geworden waren, gänzlich abgelehnt und nur der Ersatz der laufenden Kosten zugesprochen worden[21]). Später hat das Verwaltungsgericht entschieden, die Verjährung daure zehn Jahre und beginne mit dem Augenblick, da die Behörde von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Kenntnis erlange[22]); in dem konkreten Falle war es allerdings der Meinung, die Behörde hätte schon vor mehr als zehn Jahren wissen müssen, dass die Pflichtigen zur Rückerstattung im Stande seien.

Nach der hier vertretenen Auffassung wäre in dem vom Bundesgericht entschiedenen Falle die Ersatzleistung nur für ein Jahr zuzusprechen gewesen und in dem basler Falle von 1906 hätte sich statt der gänzlichen Abweisung die Zusprechung des im letzten Jahre vor der Klage aufgewendeten Unterstützungsbetrages ergeben. Dieses Ergebnis scheint der Billigkeit besser zu entsprechen. Denn es ist zwar den Armenbehörden nicht zuzumuten, dass sie unmittelbar nach der Leistung ihrer Unterstützung an die Verwandten gelangen, aber auf der andern Seite muss es als stossend angesehen werden, wenn ihnen gestattet wird, zehn Jahre lang ohne Gefahr mit ihrer Forderung an die Verwandten zurückzuhalten, selbst wenn die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ihnen ganz wohl bekannt ist. In einem solchen Falle macht der Pflichtige mit Grund geltend, er habe annehmen dürfen, die Behörde

---

[20]) BGE 58 II 328.

[21]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. Februar 1906 i. S. W.

[22]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 8. Oktober 1915 i. S. S. (Entsch. des App.gerichts 1915 S. 240).

verzichte auf ihre Forderung. Was aber noch stärker für eine Abkürzung der Verjährungsfrist spricht, ist der Umstand, dass nach so langer Zeit die Relation zwischen der Leistungspflicht der Verwandten und der Notlage des Bedürftigen nicht mehr spürbar ist, deren Existenz doch im Zivilgesetzbuch vorausgesetzt wird. Wenn der Unterstützungspflichtige in dem Augenblick, da die Armenbehörde dem Bedürftigen geholfen hat, nicht in der Lage war, etwas für ihn zu leisten, und wenn die Armenbehörde, die das wusste, deshalb nicht an ihn gelangt ist, so rechtfertigt es sich nicht, dass sie nach acht oder neun Jahren an ihn herantritt mit der Forderung, nun solle er aus dem seither Erworbenen die Leistung zurückvergüten, die er seinerzeit nicht hätte tragen können. Man kann eine Veränderung, die in den Verhältnissen des Pflichtigen zwischen dem Zeitpunkt der Unterstützungsleistung und dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme eintritt, unbeachtet lassen, sofern diese Zeiten verhältnismässig nahe beieinander liegen, nicht aber nach einer so langen Frist.

Mit Recht hat allerdings die verwaltungsgerichtliche Praxis angenommen[23]), dass die Verjährung der Ersatzansprüche nicht beginne, bevor die Behörde von ihrem Anspruch Kenntnis erlangt habe; wenn das aber richtig ist, so muss auch angenommen werden, sie daure dann nur ein Jahr, wie das sonst in der Zivilgesetzgebung für diesen Fall festgesetzt ist.

2. Allein die Armenbehörde darf nicht ganz passiv abwarten, bis ihr einmal irgendein Zufall Kenntnis davon verschafft, wie es mit der Leistungsfähigkeit der Ersatzpflichtigen bestellt sei. Sie ist in einer andern Lage als etwa der widerrechtlich Geschädigte, dessen Schadensersatzanspruch erst zu verjähren beginnt, wenn er alle Folgen des schädigenden Ereignisses zu übersehen vermag. Denn für sie ist die Ersatzforderung zwar ein Notbehelf, durch den sie sich vor einer ungerechtfertigten

[23]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 8. Oktober 1915 i. S. S. (Entsch. des App.gerichts 1915 S. 240).

Einbusse bewahren kann, aber in erster Linie steht für sie die Befugnis, die Verwandten für die Zukunft zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht anzuhalten und sich damit vor eigenen Aufwendungen zu schützen. Damit ist sie veranlasst, beim Beginn der Unterstützung die Leistungsfähigkeit der Verwandten zu untersuchen und diese Untersuchung auch während der Dauer der Unterstützung von Zeit zu Zeit zu wiederholen (es stehen ihr dafür, wenigstens im eigenen Kanton, auch die nötigen Mittel zur Verfügung, insbesondere hat ihr die Steuerverwaltung Auskunft zu erteilen). Die Einholung von Informationen über die Verhältnisse der Unterstützungspflichtigen gehört infolgedessen zu ihrer gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit, und wenn sie sie unterlassen hat, kann sie sich gegenüber der Verjährungseinrede nicht auf ihre Unkenntnis berufen. Das gilt jedoch nicht gegenüber Personen, denen gegenüber jene Erkundigungsmittel versagen und selbstverständlich tritt Verjährung nicht ein, wenn der Pflichtige unrichtige Angaben gemacht hat.

VI. Die Ersatzleistung, welche die Armenbehörde den Verwandten gegenüber geltend macht, ist immer eine Kapitalleistung, im Gegensatze zur Rentenforderung, die als Leistung für die Zukunft mit der Unterstützungsklage verlangt wird. Ob der Pflichtige zur Ersatzleistung im Stande sei, bestimmt sich daher nach dem Gesamtbetrag, den die Armenbehörde aufgewendet hat, und diese kann nicht beanspruchen, dass der Richter diesen Betrag in Raten einteile und ihr so die allmähliche Abzahlung der Summe sichere, die der Pflichtige nicht in einem Male zu zahlen vermöchte; er kann höchstens die in der Einräumung von Ratenzahlungen liegende Erleichterung mitberücksichtigen, wenn die Armenbehörde solche zugesteht.[24])

---

[24]) Vgl. Verwaltungsgerichtsentscheide vom 11. Juli 1913 i. S. F. (Entsch. des App.gerichts 1913 S. 135) und vom 1. März 1927 i. S. L. Dass es sich um eine Kapitalleistung handle, wurde nicht ausdrücklich berücksichtigt in Verwaltungsgerichtsentscheid

VII. Die Ersatzpflicht der Verwandten mindert sich aber oder erlischt auch vor dem Eintritt der Verjährung, wenn der Unterstützte selber in merklich bessere Verhältnisse gelangt und darum rückerstattungspflichtig geworden ist.[25]) Das Armengesetz hat freilich über das Verhältnis zwischen der Ersatzpflicht der Verwandten und der Rückerstattungspflicht des Unterstützten keine Regel aufgestellt, aber die Entstehung eines Anspruches gegenüber dem Unterstützten selber kann den an und für sich begründeten Anspruch gegenüber Dritten unmöglich unberührt lassen, weil die Belangung dieser Dritten an eine Fürsorgepflicht anknüpft, die bei Wegfall der Bedürftigkeit gegenstandslos wird.

Freilich können die Verwandten, die zu Ersatzleistungen an die Armenbehörde verurteilt worden sind, die Zahlung der auf Grund des Urteils fällig gewordenen Beträge nicht einfach verweigern, wenn der Unterstützte inzwischen zum Beispiel eine lohnende Beschäftigung gefunden hat; sie bleiben zunächst verpflichtet, können aber die Aufhebung des Urteils verlangen. Verwandte, deren Ersatzpflicht in dem Augenblick, da der Unterstützte die Rückerstattung zu leisten vermag, noch gar nicht belangt worden waren, erreichen ihre Befreiung mit der Einrede, dass die Behörde ihrer Ersatzleistung mit Rücksicht auf die Lage des Unterstützten nicht bedürfe; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann hierüber entschieden werden, indem der Unterstützte zu dem Verfahren beigeladen wird. Haben sich die Verhältnisse des Unterstützten nicht derart gebessert, dass er den gesamten noch ausstehenden Unterstützungsbetrag auf

---

vom 1. Oktober 1920 i. S. F. (Entsch. des App.gerichts 1920 S. 250). Hier wurde der Pflichtige infolge der Geltendmachung des Ersatzanspruchs zugleich mit dem Unterstützungsanspruch zu einer monatlichen Zahlung angehalten, welche die monatliche Unterstützung der Armenbehörde um Fr. 10.— überstieg.

[25]) Vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid vom 1. März 1927 i. S. G. L.

einmal zurückzuerstatten vermag, so ist es eine Frage des billigen Ermessens, ob die Verwandten noch mit einem Teilbetrage zu belasten seien; das wird geschehen dürfen, wenn die Lage des Unterstützten nicht als gesichert erscheint, während die Verwandten das Fehlende ohne Bedrückung aufzubringen vermögen.

VIII. Zum Schluss dieser Darlegungen ist noch einmal zusammenfassend auf die verschiedenen Auffassungen hinzuweisen, die sich in der Frage der Ersatzpflicht gegenüberstehen:

Die Gerichtspraxis erlaubt es der Armenbehörde, ihre vergangenen Leistungen bei den unterstützungspflichtigen Verwandten während zehn Jahren einzufordern, und ist sogar geneigt, die Verjährungsfrist erst von dem Augenblick an zu rechnen, da die Behörde von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Kenntnis erhält.

In der Arbeit von H. Antenen wird eine Rückforderung vergangener Leistungen für den Fall zugelassen, dass die Bedürftigkeit des Unterstützten fortdauert; für wie lange Zeit diese Rückforderung möglich sein soll, wird nicht erörtert, doch kommt wohl bei dieser Konstruktion nur die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren in Betracht. Andrerseits wird aber eine Ersatzforderung für alle die Fälle ausgeschlossen, in denen die Notlage des Bedürftigen nicht mehr besteht, so dass die Armenbehörde auch dann, wenn der Bedürftige ohne Vermögen gestorben ist, von den Pflichtigen nichts mehr zum Ersatz ihrer vergangenen Aufwendungen erhalten kann.

Die vorstehenden Ausführungen dagegen gelangen zu dem Ergebnis, dass die Armenbehörde den Ersatz vergangener Aufwendungen sowohl für sich allein als in Verbindung mit dem Begehren auf zukünftige Unterstützung beanspruchen darf, dass ihr dieser Anspruch aber nur während eines Jahres seit erlangter Kenntnis von der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu Gebote steht und dass sie sich der Verjährung aussetzt, wenn sie es unterlässt, sich während der Dauer der Unterstützung um die

Verhältnisse der Pflichtigen zu kümmern. Dieses Ergebnis entspricht der Billigkeit doch wohl am besten; es ist von den inneren Widersprüchen frei, die man bei der Theorie Antenen feststellt, und vermeidet die Härte der Gerichtspraxis, die es der Armenbehörde erlaubt, nach jahrelanger Unterstützung die Pflichtigen unversehens für grosse Summen zu belangen, obschon sie deren Leistungsfähigkeit schon lange kannte.

D. Die Rückerstattungspflicht.

Das baselstädtische Armengesetz hat die Rückerstattungspflicht des Unterstützten nicht, wie manche Entscheidungen annehmen lassen, in den Grundzügen gleich ausgestattet wie die Ersatzpflicht der Verwandten. Vielmehr handelt es sich dabei um ein selbständiges Rechtsinstitut. Die Ersatzpflicht gehört dem öffentlichen Rechte an. Sie wird begründet, wenn sich der im Gesetze bestimmte Tatbestand verwirklicht[26]), und unterscheidet sich von andern öffentlich-rechtlichen Ansprüchen dadurch, dass sie bei Erfüllung dieses Tatbestandes unmittelbar wirksam wird und nicht erst der Feststellung durch eine Verwaltungsbehörde bedarf, wie etwa die Pflicht zur Leistung direkter Steuern. Das ist namentlich für die Fälligkeit des Ersatzanspruches von Bedeutung.

[26]) In gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der Verjährung der Rückerstattungsforderung zu befassen hatten, ist diese als eine bedingte Forderung bezeichnet worden, bedingt dadurch, dass der Unterstützte in bessere Verhältnisse gelangt sei; daraus wurde geschlossen, die Verjährung könne frühestens mit der Erfüllung der Bedingung beginnen, vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid vom 9. März 1912 i. S. G. (Entsch. des App.-gerichts 1912 S. 60) und vom 8. Oktober 1915 (Entsch. des App.-gerichts 1915 S. 240). Richtiger ist es zu sagen, dass die Ersatzpflicht von der Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes abhängt, dessen einzelne Merkmale (Empfang der Unterstützung, Eintreten einer bessern Vermögenslage etc.) zeitlich auseinanderfallen, und der sich erst verwirklicht, wenn alle diese Merkmale vorhanden sind.

I. Der Ersatzanspruch der Armenbehörde entsteht, wenn der Unterstützte in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt oder bei seinem Tode Vermögen hinterlässt. Das sind aber nicht zwei selbständige Voraussetzungen, vielmehr wird dadurch nur bestimmt, wann die Rückerstattungspflicht frühestens entsteht und spätestens endigt. Die Rückerstattungspflicht als solche ist einheitlich und bezieht sich auf das Vermögen (im weiteren Sinne) des Unterstützten, das während seines ganzen Lebens der Armenbehörde gleichsam verfangen ist, wenn sie es auch nicht jederzeit in Anspruch nehmen darf. Das Vermögen, das sich der früher Unterstützte zu erwerben vermochte, unterliegt dem Zugriff der Armenbehörde spätestens bei seinem Tode, auch wenn zu seinen Lebzeiten die Rückerstattung nicht gefordert werden konnte, aber auch, wenn sie zu seinen Lebzeiten schon möglich war und unterblieben ist. Es verhält sich daher nicht etwa so, dass die Rückerstattung nur alternativ entweder nach der einen oder der andern Voraussetzung verlangt werden kann.

II. Zur Vollendung des gesetzlichen Tatbestandes gehört, solange der Unterstützte lebt, dass er in „merklich bessere" Vermögensverhältnisse gelangt sei (besser nämlich, als sie zur Zeit der Unterstützung waren). Es genügt nicht, dass seine Unterstützungsbedürftigkeit aufgehört hat; die Rückforderung kann nicht erfolgen, sobald er nur Mittel zur Verfügung hat, welche über das Existenzminimum hinausgehen, und es darf, auch wenn eine merkliche Besserung eingetreten ist, nicht so viel von ihm verlangt werden, dass er sich wieder auf das Existenzminimum beschränkt findet. Doch braucht die Behörde auch nicht zuzuwarten, bis er im Stande ist, die ganze Unterstützungssumme auf einmal abzutragen, es können ihm Ratenzahlungen auferlegt werden. Wenn von Vermögensverhältnissen die Rede ist, so will das nicht heissen, er müsse Vermögen angesammelt haben, ein auskömmlicher Erwerb oder Verdienst fällt ganz ebenso in Betracht. Zu

berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Verhältnisse, ob seine Lage als stabil betrachtet werden darf oder nicht, und selbstverständlich ist auf seine Unterhaltspflichten und seine Unterstützungspflichten Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmung des Augenblicks, in dem die Verbesserung der Verhältnisse „merklich" geworden ist, ist Sache des behördlichen Ermessens. Man darf den Text so lesen: die Behörden sollen Rückerstattung verlangen können, wenn die Verbesserung der Verhältnisse für sie bemerkbar wird. Deshalb ist mit Recht entschieden worden[27]), der Beginn der Verjährung komme erst in Frage, wenn die Behörde von der Verbesserung der Verhältnisse Kenntnis erlangt habe, trotzdem an und für sich die Annahme möglich wäre, eine für jedermann erkennbare Verbesserung mache die Rückforderung auch dann fällig, wenn die Behörde davon nichts erfahren habe. Damit hätte der Pflichtige, der zur Rückerstattung ganz wohl im Stande ist, die Möglichkeit, sich von der Leistung durch den Nachweis zu befreien, dass er schon vor zehn Jahren hätte zahlen können; das wäre wider die gute Treue, wenn die Behörde von der Sachlage keine Kenntnis gehabt hat. Eine Pflicht, sich über den Unterstützten fortlaufend zu erkundigen, liegt der Behörde nicht ob.[28])

Ist aber eine Behörde von der Verbesserung der Vermögensverhältnisse unterrichtet, so läuft sie allerdings Gefahr, die Klage zu verlieren, wenn sie den Anspruch innert der von § 212 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch bestimmten Verjährungsfrist von zehn Jahren nicht geltend macht.

Die Rückerstattungspflicht des Lebenden kann entstanden sein, aber später wieder untergehen, wenn die Besserung seiner Verhältnisse nicht anhält. Selbst dann, wenn seine Verpflichtung durch eine vollstreckbare Ent-

---

[27]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 9. März 1912 i. S. G. (Entsch. des App.gerichts 1912 S. 60).

[28]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 9. März 1912 i. S. G. (Entsch. des App.gerichts 1912 S. 60).

scheidung festgestellt ist, wird er durch Verschlechterung seiner Verhältnisse befreit und hat Anspruch auf Änderung des Urteils, falls er sich nicht etwa seiner Mittel entäussert hat, um sich der ihm auferlegten Leistung zu entziehen.

III. Gegenüber der Bestimmung, dass Rückerstattung geschuldet werde, wenn der Unterstützte bei seinem Tode Vermögen hinterlasse, könnte zunächst das Bedenken erhoben werden, ob wirklich das kantonale Recht die Erben mit einer solchen Verpflichtung zu belasten vermöge. Das Zivilgesetzbuch gewährt den Armenbehörden einen Anspruch gegen die Verwandten des Unterstützten, aber nur gegen sie und nur unter den von ihm geregelten Voraussetzungen. Hier dagegen will das kantonale Recht auch Dritte, und zwar unter ganz andern Voraussetzungen, zu Leistungen an die Armenbehörde anhalten. Dieses Bedenken erledigt sich jedoch dadurch, dass die den Erben auferlegte Leistung vom Erblasser selber geschuldet ist und von jenen nur gefordert wird, weil und soweit die Verpflichtungen des Erblassers auf sie übergehen. Die Rückerstattungspflicht des Unterstützten wird dadurch begründet, dass er Mittel besitzt, die er für seinen eigenen Lebensunterhalt nicht nötig hat, und wenn die Frage, was er zu seinem Unterhalt braucht, zu seinen Lebzeiten einer Untersuchung und Abschätzung bedarf, so kann sie beim Herannahen des Todes unbedingt dahin beantwortet werden, er habe nun nichts mehr nötig. So steht es dem kantonalen Rechte frei, die Forderung, welche dem Verstorbenen gegenüber begründet worden ist, auf seine Erben übergehen zu lassen, wie es das auch für Steuerforderungen zu tun pflegt. Die Forderung ändert damit ihre Natur als öffentlich-rechtlicher Anspruch ebensowenig wie die Steuerforderung.

Die Erben haben der Armenbehörde den Betrag zu entrichten, den der Erblasser als Unterstützung empfangen hat, jedoch in keinem Falle mehr als das beim Tode vorhandene Reinvermögen. Für diese Leistung haften die Erben solidarisch (ZGB 603), und zwar auch

mit ihrem eigenen Vermögen, wenn sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, und die Verjährungsfrist für die Forderung der Armenbehörde beträgt auch hier zehn Jahre.

Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Verjährung des Anspruches liegt bisher nicht vor; in dem einzigen einschlägigen Falle handelte es sich um eine Forderung, die sogleich nach dem Tode des Unterstützten erhoben wurde (Entscheid i. S. G. vom 7. Dezember 1928[29]); in diesem Falle waren freilich seit der Unterstützung mehrere Jahrzehnte vergangen, ohne dass der Unterstützte je zur Rückerstattung angehalten worden wäre, trotzdem er sich in günstigen Verhältnissen befand.

Gerade mit Rücksicht darauf, dass die Armenbehörde schon zu Lebzeiten des Unterstützten einen Rückerstattungsanspruch haben kann, muss im Falle des Todes angenommen werden, dass die Verjährung sofort zu laufen beginne, auch wenn die Armenbehörde von der Möglichkeit, die Erben zu belangen, keine Kenntnis erlangt hat. Die Erwägungen, die bei der Forderung gegen den Unterstützten selber zu einer andern Lösung führen, gelten den Erben gegenüber nicht, da ihre Leistung von ihren eigenen Verhältnissen ganz unabhängig ist.

Es darf aber wohl als eine Unvollkommenheit bezeichnet werden, dass keine gesetzliche Vorschrift die Armenbehörden dazu verpflichtet, ihre Rückerstattungsansprüche beim Tode des Unterstützten geltend zu machen, bevor der Nachlass verteilt wird.

IV. Ausser dem gesetzlich geordneten Rückerstattungsanspruch kann es auch einen Rückerstattungsanspruch geben, der durch Verfügung der Armenbehörde begründet wird und dessen Inhalt die Verfügung bestimmt.

Derartige Verfügungen zu treffen, kommt sie in die Lage, wenn sie eine Person unterstützen muss, die zwar

---

[29]) Entsch. des App.gerichts 1928 S. 84.

in Not geraten, aber nicht vermögenslos ist und deren Mittel nur nicht liquid oder deren Guthaben nicht fällig sind. Das Gesetz weist sie an, die Bedürftigen auf geeignete Weise zu unterstützen. In den bezeichneten Fällen erfordert die Lage des Bedürftigen nur die Gewährung eines „Vorschusses", der ihm seinen Unterhalt sichert, bis das vorhandene Vermögen realisiert werden kann oder bis das ausstehende Guthaben fällig ist. Es darf daher die Unterstützung davon abhängig gemacht werden, dass der Bedürftige sich verpflichtet, sie zurückzuerstatten, wenn er seinen Besitz realisiert oder wenn sein Guthaben fällig wird, und es darf sogar Sicherstellung verlangt werden.

Man kann darüber streiten, ob derartige Anordnungen durch öffentlich-rechtliche Verfügung (Verwaltungsakt auf Unterwerfung des Betroffenen) zustande kommen oder durch zivilrechtlichen Vertrag. Der Armenbehörde stehen beide Formen zu Gebote und als Regel hat angesichts der öffentlich-rechtlichen Natur der Armenunterstützung die Annahme zu gelten, es handle sich um eine Verfügung. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Anstellung im öffentlichen Dienste, die regelmässig als ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes zu gelten hat, begründet durch die mit Zustimmung des Betroffenen ergehende Anstellungsverfügung, die aber ausnahmsweise auch durch zivilrechtlichen Dienstvertrag herbeigeführt werden kann. Die Frage ist aber praktisch ohne Bedeutung; denn wenn Streit darüber entsteht, ob der Unterstützte die empfangene Unterstützung zurückzuerstatten habe, so untersteht dieser Streit in jedem Falle der Beurteilung des Regierungsrates gemäss den Vorschriften von § 13 des Armengesetzes, ob die Forderung nun auf Verfügung oder auf Vertrag gestützt werde. Die Wirkungen einer allfälligen Sicherstellung dagegen hat der Zivilrichter zu beurteilen.

Darüber, ob ein derartiges Ansinnen an den Bedürftigen gestellt werden darf, oder ob darin eine ungerechtfertigte Benachteiligung liege, kann sich natürlich eben-

falls Streit erheben; der Bedürftige hat die Möglichkeit, sich über die Auflage, die ihm die Armenbehörde machen will, beim Regierungsrat zu beschweren, indem er geltend macht, die geeignete Unterstützung werde ihm verweigert (und auch hier ist es unerheblich, ob es sich um eine Vertragsofferte oder um eine Verfügung handelt).

Die Rückforderung aber ist in diesen Fällen nicht davon abhängig, ob sich die Vermögensverhältnisse erheblich gebessert haben, sondern ihre Voraussetzungen werden durch die Verfügung bestimmt; so kann zum Beispiel festgesetzt werden, dass die Unterstützungen bei der Fälligkeit eines dem Bedürftigen zustehenden Versicherungsanspruches zurückzuerstatten seien[30]). Die Wirkung einer solchen Verfügung wird auch durch den Tod des Bedürftigen nicht aufgehoben, die Verpflichtung geht auf die Erben über.

Exkurs.

Die rechtliche Natur der Verwandtenunterstützungspflicht ist in der S. 185 zitierten, höchst scharfsinnigen Abhandlung von Helene Antenen untersucht worden.

Die Abhandlung gelangt zu dem Ergebnis, dass das Zivilgesetzbuch der Armenbehörde nichts anderes als die Legitimation zur Klage gegen die Verwandten des von ihr Unterstützten übertrage, dass aber die Behörde mit Hilfe dieser Klaglegitimation auch Ersatz ihrer Unterstützungsleistungen erlangen könne. Die Ansicht, als ob das Gesetz den materiellen Unterstützungsanspruch des Bedürftigen auf die Armenbehörde übergehen lasse, wird mit der Begründung abgelehnt, es sei unmöglich, einen solchen Forderungsübergang rechtlich zu konstruieren. In den vorstehenden Ausführungen wird eine andere Auffassung vertreten. Es soll daher hier noch auf die Argumentation von H. Antenen eingegangen und gezeigt werden, wieweit ihr beizupflichten ist, und wieweit nicht.

[30]) Verwaltungsgerichtsentscheid vom 9. Februar 1915 i. S. H. J. (Entsch. des App. Gerichts 1915 S. 238.)

Vor allem wendet sich H. Antenen (loc. cit. S. 37ff.) gegen die Theorien, welche die Annahme eines materiellen Anspruches der Armenbehörde rechtfertigen sollen. Sie betrachtet alle diese Theorien als verfehlt.

Das gilt erstens für die Lehre, dass die Armenbehörde die Verwandten auf Grund der Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch nehmen könne. Hiergegen wird eingewendet, die Armenbehörde leiste ihre Unterstützung kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung und könne daher nicht als Geschäftsführerin der pflichtigen Verwandten gelten. Zweitens wird gegen die Theorie, dass sich der Anspruch der Behörde auf die zivilrechtlichen Bereicherungsgrundsätze stütze, das Bedenken erhoben, dass die Armenbehörde mit ihren Leistungen an den Bedürftigen nichts zahle, was sie nicht schuldig sei. Drittens wird die Annahme, dass das Gesetz einen Übergang des Forderungsanspruches anordne, als mit dessen innerer Natur unvereinbar bezeichnet; einmal weil ein privatrechtlicher Anspruch unmöglich auf eine öffentliche Behörde übergehen könne, sodann weil ein gesetzlicher Forderungsübergang eine innere Konnexität der Rechtsverhältnisse voraussetze, welche hier fehle, und endlich, weil der privatrechtliche Anspruch des Bedürftigen grundsätzlich unübertragbar sei, so dass die Anordnung ihres Übergangs an die Behörde einen inneren Widerspruch bedeuten würde. Die Einwände gegen eine vierte Konstruktion, wonach der Anspruch der Behörde gegen die Verwandten des Unterstützten als ein öffentlich-rechtlicher Anspruch anzusehen wäre, bedürfen hier keiner Erwähnung mehr; diese Konstruktion wird mit vollem Rechte abgelehnt.

Dagegen sind die Einwände gegen die zivilrechtlichen Konstruktionen nicht überzeugend. Um mit dem dritten Punkte zu beginnen, so kann zwar zugegeben werden, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend für die Absicht spricht, einen Forderungsübergang anzuordnen. Allein wenn man beachtet, dass das Gesetz gerade in Art. 329,

auch sonst prozessuale Ausdrücke verwendet, um den materiellen Anspruch zu bestimmen, liegt es zum mindesten nahe, in Absatz 3 ebenfalls eine Anordnung zu erblicken, die sich auf den materiellen Anspruch bezieht. Dass die Ausstattung einer Behörde mit einem, von einem Privaten abgeleiteten Anspruch eine unmögliche rechtliche Vorstellung sei, kann man nicht gelten lassen; nur so viel ist richtig: es muss dafür eine innere Rechtfertigung vorhanden sein, und das wird selten zutreffen, wenn das Privatrechtssystem seine innere Geschlossenheit behalten soll. Aber an und für sich ist der von Gesetzes wegen angeordnete Übergang einer Forderung auf das Gemeinwesen hier nicht weniger möglich als zum Beispiel im Erbrechte, wo die Rechte des Erblassers auf den Staat übergehen können. Die Rechtfertigung für den Übergang würde in casu darin zu erblicken sein, dass das Gemeinwesen die Leistung übernimmt, welche der Schuldner des Bedürftigen zu erbringen hätte. Hiermit ist aber zugleich auch die Rechtfertigung dafür gegeben, dass das Prinzip der Unübertragbarkeit zu Gunsten des Gemeinwesens durchbrochen wird, und diejenige Beziehung zwischen den Beteiligten aufgezeigt, die an Stelle der Konnexität im eigentlichen Sinne einen Forderungsübergang erklärt; denn dass nur Konnexität einen solchen Übergang zu begründen vermöge, ist ja kein Verfassungssatz.

Die Theorie, dass die Armenbehörde nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung die Verwandten des Unterstützten belangen könne, ist in den vorstehenden Darlegungen in Übereinstimmung mit H. Antenen abgelehnt worden. Aber das Gegenargument gegen die Anwendung der Bereicherungsgrundsätze, auf welches sich H. Antenen stützt, vermag nicht standzuhalten. Denn wohl ist es richtig, dass die Armenbehörde nie eine Nichtschuld zahlt, wenn sie den Bedürftigen unterstützt. Jedoch ist mit dieser Feststellung die Frage nicht erledigt, ob durch diese Unterstützung die Verwandten des Bedürftigen nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung erfahren.

Die Frage ist darum nicht erledigt, weil condictio indebiti nicht der einzige Bereicherungsanspruch ist, welchen das Gesetz anerkennt.

Darüber kann freilich kein Zweifel bestehen, dass die Geltendmachung des Unterstützungsanspruches, von welcher Art. 329 in erster Linie handelt, nämlich die Einforderung von Unterstützungen für das augenblickliche und das zukünftige Bedürfnis des Unterstützten, mit den Grundsätzen ungerechtfertigter Bereicherung nichts zu tun hat.

Macht die Armenbehörde das augenblickliche und zukünftige Bedürfnis des Berechtigten geltend, dann erhebt sich vielmehr die Frage, ob sie die Forderung des Berechtigten erworben habe, oder diesen bloss von Gesetzes wegen vertrete. Dabei kann man H. Antenen darin zustimmen, dass die Behörde durch die Annahme einer gesetzlichen Vertretungsmacht genügend gesichert sei, wenn der Umfang dieser Vollmacht richtig bestimmt wird. Sie geht über blosse Klaglegitimation hinaus. Darauf deutet schon die Ausschliesslichkeit der der Behörde zustehenden Klagbefugnis, welche sie in den Stand setzt, in Vertretung des Bedürftigen das Mass der dem Pflichtigen obliegenden Leistung (nach oben) zu bestimmen und den Pflichtigen davor schützt, auch noch vom Bedürftigen direkt belangt zu werden (sei es auch nur für den Differenzbetrag, um welchen die Behörde ihr Begehren zu niedrig bemessen habe). Das Vertretungsrecht umfasst aber ausserdem auch den Empfang der geschuldeten Leistung, während bei blosser Klaglegitimation die Klage auf Leistung an den Bedürftigen lauten müsste. Die richtige Alternative ist also nicht Forderungsübergang oder Klaglegitimation, sondern Forderungsübergang oder gesetzliche Stellvertretung. Die gesetzliche Vertretung geht so weit, dass die Armenbehörde tatsächlich nahezu die Stellung des Gläubigers besitzt. Ist sie nur gesetzliche Vertreterin, so hat sie die Verpflichtung, den erstrittenen Betrag dem Bedürftigen zuzuwenden und darüber Rechnung

abzulegen, und diese Pflicht verjährt binnen zehn Jahren. Ist sie aber Gläubigerin, so hat sie den erstrittenen Betrag nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, wenn sie ihn nicht zu Gunsten des Bedürftigen verwendet hat; denn der Forderungsübergang ist nur zu ihrer Sicherung angeordnet, und dieser Ersatzanspruch verjährt in einem Jahr.

Die Annahme, dass das Gesetz der Armenbehörde die Klaglegitimation übertrage oder sie in Bezug auf den Unterstützungsanspruch zur Vertretung des Bedürftigen ermächtige, soll nun aber nach H. Antenen auch die Grundlage für die Ersatzforderung der Armenbehörde darbieten. Hierfür werden (loc. cit. S. 49f.) folgende Überlegungen geltend gemacht:

„Durch die Ausrichtung öffentlich-rechtlicher Unterstützungen erwirbt die unterstützende öffentlich-rechtliche Körperschaft ein (öffentlich-rechtliches) Rückforderungsrecht gegenüber dem Empfänger der Leistungen. Dieses entsteht im Moment der Leistung, also der Unterstützung selbst. Seine Fälligkeit und somit auch seine Geltendmachung wird jedoch dadurch bedingt, dass der Verpflichtete, also der Unterstützte, wieder über gewisse Mittel verfüge, so dass er, ohne erneut in eine Notlage zurückzufallen, seine Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Armenbehörde erfüllen kann. Jedes Forderungsrecht des Unterstützten, also auch sein Anspruch an die pflichtigen Verwandten, stellt nun einen Vermögenswert dar. Und zwar muss hinsichtlich des Anspruches gegen die Pflichtigen ein doppeltes unterschieden werden: Diese sind einerseits verpflichtet, dem Bedürftigen das zu erstatten, was er in Ermangelung ihrer tatsächlichen Leistung von dritter Seite unter Eingehung eigener Schuldverpflichtungen empfangen hat; andrerseits sind sie auch für die Zukunft zur Leistung des notwendigen Lebensunterhalts an den Bedürftigen verpflichtet. Was nun der Bedürftige von seinen pflichtigen Verwandten nachzufordern hat für die Zeit vom Eintritt seiner Bedürftigkeit

hinweg bis zu ihrer Heranziehung, das stellt einen über sein Existenzminimum hinausgehenden Vermögenswert dar und bewirkt somit die Fälligkeit des Rückerstattungsanspruches der unterstützenden Körperschaft gegen den Unterstützten. Hieraus erklärt sich zugleich deren ausschliessliche Prozesslegitimation; diese ist nichts anderes als ein Mittel zur Sicherung der Rückerstattung."

Gegen diese Darlegung sind folgende Einwände zu erheben. Erstens beruht die ganze Konstruktion darauf, dass der Bedürftige, der von der Armenbehörde unterstützt wird, einen — im Moment der Unterstützung fällig werdenden — Anspruch gegenüber seinen Verwandten habe. Das ist aber nur zutreffend, wenn sich der Bedürftige schon an die Verwandten gewendet oder gar Klage gegen sie erhoben hat. Ist das nicht der Fall, so kann er für vergangene Not keinen Anspruch mehr erheben; er kann das um so weniger, als die Not ja durch die Unterstützung der Armenbehörde beseitigt worden ist. Zweitens wird von H. Antenen die Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruches vorausgesetzt, der nur dem kantonalen Rechte angehören kann. Wenn das kantonale Recht den Bedürftigen nicht zur Rückerstattung verpflichtet, oder eine Rückerstattungspflicht nicht entstehen lässt, sobald der Bedürftige mehr als das Existenzminimum einnimmt, so wäre die Folge die, dass die Armenbehörde auch von den Verwandten keinen Ersatz beanspruchen könnte, weil ihre Leistung an den Bedürftigen noch keine Rückforderung fällig macht. Man müsste also schon annehmen, dass das Zivilgesetzbuch einen solchen (öffentlich-rechtlichen) Rückerstattungsanspruch begründe, was aber seinen positiven Anordnungen nicht zu entnehmen ist.

Demgegenüber ist es weit natürlicher, zu sagen: Art. 329 erlaubt der Armenbehörde, die Pflichtigen aus eigenem Recht auf Ersatz der Unterstützungen zu belangen, die sie dem Bedürftigen an Stelle des Pflichtigen gewährt hat, und er erlaubt ihr, an Stelle des Bedürftigen die für die Zukunft nötigen Leistungen bei ihnen einzu-

fordern. Die Ersatzforderung ist nicht davon abhängig, dass sich der Bedürftige noch immer in Not befinde; sie kann aber freilich nicht während unbeschränkter Zeit erhoben werden, sondern unterliegt einer kurzen Verjährung, wie im Texte dargelegt wird.